

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Die Traditionen des Hochstifts Freising**

(926 - 1283)

**Bitterauf, Theodor**

**1909**

Einleitung

# Einleitung.

---



Der vorliegende Band enthält die Fortsetzung der bischöflichen Traditionen und die Traditionen des Domkapitels; nach ihrer Provenienz stammen die hier vereinigten Stücke fast ausschliesslich aus dem *codex commutationum* (B), und den beiden *libri censualium* (C. D.).<sup>1</sup> Die komplizierte Gestalt dieser Handschriften rechtfertigt es, wenn sie nach der summarischen Beschreibung im ersten Bande (S. XXV ff.) noch einer genaueren Untersuchung gewürdigt werden; diese Untersuchung bildet die notwendige Voraussetzung der Erörterungen zur Spezialdiplomatik.

## I. Zur Ueberlieferung.

Alle drei Handschriften enthalten neben grösseren Partien, die als nachträgliche Zusammenstellung der Urkunden oder Akte auf besondere Vorlagen zurückgehen müssen, auch einzelne Teile, die den Charakter gleichzeitiger und teilweise unmittelbarer Aufzeichnungen über die Rechtshandlungen tragen, sowie auch in beschränktem Masse solche Originalvorlagen (*Authentica*) selbst. Wenn allgemein als ein Hauptindicium gleichzeitiger und unmittelbarer Eintragung der stete Wechsel von Hand und Tinte und *Ductus*, sowie die Uebereinstimmung dieser Faktoren bei zusammengehörigen Stücken angesehen wird, so kann doch wie schon Redlich<sup>2</sup> bemerkt, dieses Moment für sich allein nicht immer schon ein untrügliches Merkzeichen sein. Sicherlich muss die Zahl authentischer Einzelakte als viel grösser angenommen werden, als man im allgemeinen geneigt ist zu glauben. So haben sich solche von Cozroh als Vorlagen benützte *Authentica* aus dem 9. Jahrhundert bis mindestens in die Zeit des Bischofs Egilbert erhalten. Wenn Hundt, *Ob. Archiv* 34. p. 308 (61). n. 170. 171 die auf f. 278 des *Cod. B* enthaltene *traditio Egilberti* und die anschliessende *retributio Zeizilonis* in die Zeit zwischen 1007–39 versetzt, wodurch ich selbst früher irreführt wurde, so ergibt ein Vergleich mit den in *Cod. A* überlieferten n. 630. 631 meiner Ausgabe, dass beide Stücke ins Jahr 838–40 gehören; diese Entdeckung ist um so wichtiger, als der Schreiber des *Codex A* beim Umdrehen der Seite den Rest der *retributio Zeizilonis* vergessen hat.

Jedenfalls sind die Vorlagen, die Cozroh benützt hat, noch wirkliche Einzelurkunden gewesen, wie er selbst in seinem Vorwort (Bd. I p. 2) bestätigt: *quicquid singulis cartis exaratum certisque testimoniis confirmatum invenit*. Die Veränderungen, denen diese Vorlagen im

<sup>1</sup> Dem *Codex A* gehören nur an die n. n. 1047. 1048. 1287.. 1288. 1316. 1317. 1419.

<sup>2</sup> In seinen auch für diese Zeit grundlegenden Ausführungen in *M. I. Ö. G. V. p. 29*<sup>3</sup>; zur Literatur s. Bd. I. XII. ff.

Laufe der Zeit ausgesetzt waren, zu prüfen, ist Aufgabe der Spezialdiplomatik; aber diese Entwicklung hat die Tätigkeit späterer Redaktoren von Urkundensammlungen nicht beeinflusst. So ergibt sich ohne weiteres, dass die beiden Hauptbestandteile des *codex commutationum*, die diesem den Namen gegeben haben, die *Sammlungen Waldos und Egilberts*, nach demselben Grundsatz zusammengestellt wurden, der früher *Cozroh* geleitet hat. Dass es sich hier fast ausschliesslich um Tauschgeschäfte handelte, und nicht mehr um Traditionen, und dass bei diesen Tauschgeschäften nicht eine, sondern zwei Urkunden ausgefertigt wurden, war für den späteren Copisten ebenso gleichgültig, wie ob er *Beweisurkunden* oder *Verfügungsurkunden*, in diplomatische Form gekleidete Stücke oder kurze Einzelakte vor sich hatte.

Aber nicht alle Partien der drei hier zu besprechenden Hs. sind so beschaffen, dass man bei ihnen ohne weitere Prüfung auf nachträgliche Sammlung von Einzelvorlagen schliessen darf, und es wäre möglich, dass die allgemeine Entwicklung des bayerischen Urkundenwesens, die von der *carta* zur *notitia*, von der Urkunde zum Akt drängte, auf ihre Entstehung eingewirkt hätte. Bei Einzelaufzeichnungen in Aktform war natürlich die Gefahr des Verlustes nicht geringer als bei den Urkunden, die in den *Traditionsbüchern* früher kopiert wurden. Ihr soll nun nach der herrschenden Ansicht begegnet worden sein, indem man die Einzelaufzeichnung überhaupt fallen liess und die Akte unmittelbar in ein gemeinsames Buch eintrug. „Das *Traditionsbuch*“, sagt *Redlich*,<sup>1</sup> „wird damit nun aus einer blossen Urkundensammlung, die allerdings schon mit Rücksicht auf die Rechtsverfolgung gemacht ist, zu einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll über die Rechtshandlungen, die von Anfang an einzig durch dieses uns erhalten sind“ Wir werden im Laufe dieser Untersuchung sehen, dass diese Anschauungen nicht unbegründet sind; aber der Zeitpunkt, wann diese Umwandlung sich vollzogen hat, wird erheblich später anzusetzen sein, als man bisher angenommen hat.

Nach *Redlich* trägt „diesen Charakter gleichzeitig unmittelbar fortgeführter Eintragung in ein Buch“ schon „der Teil des *Cod. 3b*, der die grössere Menge der Traditionen und *Commutationen* aus *B. Abrahams* Zeit enthält, fol. 148–163, vielleicht bis 176.“ Gegen diese Annahme sprechen aber nicht nur eine Reihe allgemeiner Wahrnehmungen, sondern auch noch spezielle Gründe. Zunächst die von mir aufgestellte Chronologie; wer die beigegebene *Konkordanztable* mit meiner Ausgabe vergleicht, wird finden, dass ich die Reihenfolge der Hs. öfter verlassen musste, was bei einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll unstatthaft wäre. Ferner ist es nicht richtig von vorne herein, dass die hier zusammengestellten Rechtshandlungen einzig nur durch dieses Protokoll erhalten sind;<sup>2</sup> es wird vielmehr ausdrücklich in einer Reihe von Fällen die doppelte Ausfertigung noch mit und et duas hervorgehoben (z. B. 1160 1156. 1174). Doch könnte immerhin diese Formel erstarrt sein und ihren Sinn eingebüsst haben. Aber die spätere Entwicklung in *Freising* selbst schliesst die protokollarische Eintragung aus. Wie vor der Zeit *Abrahams* der *Codex Kozrohs* und der

<sup>1</sup> a. a. O. p. 17. So noch jüngst *Steinacker* in *Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft* I. 248.

<sup>2</sup> Z. B. 1164. 1192 sind doppelt überliefert; einzelne Vorlagen haben auch noch *A* vorgelegen.

Codex Waldos nach Vorlagen angelegt sind, so noch in späterer Zeit der Codex Egilberti und um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts noch die Anfänge der libri censualium. Dass der Redaktor des Codex Egilberti nach Einzelvorlagen gearbeitet hat, lässt sich nicht nur an einzelnen Beispielen dartun; dass er eine grössere zusammenhängende Reihe von protokollartigen Aufzeichnungen benützte, ist ausgeschlossen, weil er sich, wo er so zusammenhängenden Heften begegnete, die Arbeit abkürzte und diese Hefte seiner Zusammenstellung einverleibte. Dies geht aus eben den unter Abraham geschriebenen Lagen 16—23 und dem Heft aus der Zeit Bischof Gottschalks hervor, das er ebenfalls nicht kopiert, sondern mit seiner Arbeit vereinigt hat. Wir müssten auch, wenn es anders wäre, folgende Entwicklung annehmen: erst Einzelvorlagen, die nachträglich gesammelt und verarbeitet wurden, dann unter Abraham z. B. statt der Einzelakte protokollarische Aufzeichnungen, später unter Egilbert wieder so gut wie kein Protokoll, vielmehr ausschliesslich Einzelakte und nachträgliche Kompilation. Eine so heterogene Entwicklung erscheint aber von vornherein unwahrscheinlich.<sup>1</sup>

Wenden wir uns nun der Untersuchung von f. 148—176 (Lage 17—20) im einzelnen zu, so erhellt ohne weiteres, dass der Schreiber von f. 148 auch schon in der vorhergehenden Lage 16 tätig war, in der Urkunden aus der Zeit Lamberts nach Vorlagen kopiert sind. Richtig ist zunächst, dass zusammengehörige Stücke oft zusammen eingetragen wurden; so mit derselben Zeugenreihe n. 1175. 1176. in der 17., 1190. 1191. 1199. 1200. 1204. 1205. in der 18. Lage; aber das kommt auch bei nachträglicher Zusammenstellung vor.<sup>2</sup> Nicht erklärlich aber wäre bei protokollarischer Eintragung die Trennung von Stücken mit denselben Zeugen. So steht zwischen n. 1156. und 1155. n. 1166., die n. 1194. und 1196. mit gleicher Zeugenreihe sind durch sechs Nummern getrennt; ebenso die n. 1218. und 1219. durch vier.

In ähnlicher Weise finden inhaltlich zusammengehörige Stücke sich öfters beisammen, so n. 1161. 1162 Tauschgeschäfte mit Isangrim, 1178. 1179 mit Altuom, 1182. 1183 mit Patto. Aber der Schluss von 1179: *Idem ipsi testes tracti sunt qui in concambio eius propinquo scripti sunt* kann auch schon in der beide Stücke umfassenden Vorlage gestanden haben. Von n. 1183. mag die Ueberschrift: *Complacitatio eiusdem* auf Rechnung unseres Schreibers gesetzt werden; aber schon der Eingang: *Item placuit atque convenit inter episcopum eundem et prefatum nobilem virum* macht es wahrscheinlich, der Schluss: *Testes ut supra* gewiss, dass beide Stücke in der Vorlage vereinigt waren, die später noch A' f. 102 benützt hat. Ähnlich verhält es sich mit den beiden Stücken Isangrims n. 1161. 1162, zu welchen ich in meiner Ausgabe unmittelbar n. 1163 gefügt habe. n. 1162 ist ein Tausch von Unfreien, der in 1163 erweitert wird; es ist also 1162 (und wohl auch das damit verknüpfte 1161) früher anzusetzen als 1163. Dagegen ist in der Hs. n. 1163 z u e r s t eingetragen f. 148, und die beiden anderen Stücke später auf f. 151'. Dass diese Anordnung aber ursprünglich war, ist deshalb anzunehmen, weil es un-

<sup>1</sup> Nur anmerkungsweise sei erwähnt, dass mir Protokolle über Rechtshandlungen im Sinne Redlichs aus so früher Zeit (10. Jahrh.) auf keinem anderen Gebiete bekannt sind. Redlich selbst nennt die Zahl dieser Fälle gering und die Fälle vereinzelt. (a. a. O. p. 29).

<sup>2</sup> So folgen mit einer Zeugenreihe in Cozrohs Aufzeichnungen z. B. n. 522. 523., im Codex Uualdonis n. 976. 977. unmittelbar aufeinander.

möglich ist, die einzelnen Blätter der Lage so zu verschieben, dass diese Unordnung behoben wird.

Übrigens ist die Aneinanderreihung zusammengehöriger Stücke an sich durchaus kein Beweis für protokollarische Eintragung; sie kann vielmehr ebenso gut durch nachträgliche Ordnung herbeigeführt sein.<sup>1</sup> Das lehrt z. B. die zwanzigste Lage, f. 172—76. Sie beginnt mit dem Tausch zwischen Bischof Abraham und Aripo, n. 1164, der auch f. 148 überliefert ist. An ihn wird mit item die *complacitatio Engilradae fili-ique eius Aribonis* (n. 1192) angereiht, die sich auch f. 156 findet. Es folgen Tauschgeschäfte mit Dietricus und Erchanger, in denen ich Verwandte Aripo sehen möchte (n. 1230. 1234a), dann ein Tausch des Bischofs Wolfram mit Aripo's Vater Jacob (n. 1074) und endlich n. 1101—5, *commutationes Aripo* aus der Zeit Lamberts. Nun finden sich im Codex Egilberti 1164. 1192. 1230. 1234 in derselben Verknüpfung wie hier; ebenso an anderer Stelle n. 1101—5 wieder in derselben Reihenfolge; zudem sind aber die n. 1101, 1102, 1103 noch ein drittesmal, und zwar einzeln überliefert. Daraus darf man doch wohl den Schluss ziehen, dass von diesen drei Stücken mindestens auch Einzelakte existiert haben müssen, die als Vorlage für die verschiedenen Einträge unserer Sammlung gedient haben und erst später, bei Abschluss der Tauschverträge 1104 und 1105, zusammengefasst wurden. So ist also die 20. Lage mindestens ebenso gewiss wie die 16. erst durch nachträgliches Kopieren von Vorlagen entstanden.

Es bleiben nun noch die Lagen 17—19 (f. 148—171), in denen die zahlreich vorkommenden Korrekturen und Nachträge meist sachlicher Natur die Tatsache unmittelbarer Eintragung bestätigen und die Lücken, die sich finden, von dem Schreiber freigelassen worden sein sollen, für spezielle Aufführung der Hörigen, deren Namen er ja leicht nachträglich erfahren konnte. Diese Nachträge beschränken sich z. B. in der siebzehnten Lage, wenn man von allem unwesentlichen absieht, etwa auf folgendes: n. 1163 sind *mancia* nachgetragen, aber mit derselben Hand und Tinte wohl nicht später, sondern wegen Versehen des Schreibers, der deshalb auch sich des Zeichens  $\surd$  bedient. n. 1168 ist *loca* mit blasserer Tinte nachgetragen; aber damit ist nichts anzufangen. *silvula-Dahsouva* ist kein späterer Nachtrag, weil die Tinte dieselbe ist und weiter im Text der Urkunde selbst mit „*silvula prenominata*“ darauf Bezug genommen wird. Das *spatium* nach den *Mancia* ist nicht entstanden durch eine Lücke, in die sie erst später eingefügt wurden, sondern absichtlich vor *econtra* angebracht genau wie z. B. in der vorangehenden n. Dass die Zeugen nachträglich angefügt wurden,<sup>2</sup> kann ich nicht finden. Vor LX ist, wie ich jetzt annehme, wahrscheinlich *ea getilgt*. Auch der Nachtrag *quae-habeatur* derselben Hand und Tinte ist sachlich von keiner weiteren Bedeutung für eine etwaige Änderung der Rechts-handlung. n. 1178 ist höchstens die Glosse *loha* zu *silva rubos* von anderer Hand. Nachträge von derselben Hand und Tinte in der *Pertinenzformel* wie hier finden sich auch bei nachträglichen Zusammenstellungen. Diese Beobachtung gilt auch für 1181. 1184. Der Nachtrag n. 1183 ist nur eine Umschreibung des schon in der Urkunde ent-

<sup>1</sup> So sind schon oft im Cod. A zusammengehörige Stücke vereinigt, und noch im Cod. Egilberti z. B. 1359—64 nach Vorlagen unmittelbar aneinander gereiht.

<sup>2</sup> Redlich, a. a. O. p. 18.

haltenen; übrigens ist gerade hier Vorlage sicher vorhanden wegen der ganzen Fassung. So ist auch das „*quae pertinebat ad ecclesiam in loco Neninpah*“ von n. 1221 eine Erläuterung des „*decimam*“, die mit d. und h. nachgetragen ist von gleicher Hand, also wohl auf Versehen des Schreibers zurückgeht. Einzelne Glossen sind öfters gleichzeitig übergeschrieben z. B. *lohin 1191, scazvurpho 1217*. In n. 1192 sind zwar einzelne Namen von Unfreien auf Rasur; aber *absque ecclesia et decima et hoba presbiterali* ist Zusatz derselben Hand und Tinte, also gleichzeitig, wie auch die Einschlebung von *et Aribonis prenominati filii sui* im Anfang, denn der Text nimmt später darauf Bezug, ohne dass hier eine Korrektur vorläge. Besondere Beachtung verdient n. 1214 wo „*et ad Uettingun*“ mit dunklerer Tinte, also später hinzugefügt wurde; ebenso die Formel „*Unde — confirmaverunt*.“ Hier kann man in der Tat von drei Stufen der Beurkundung sprechen. Der ersten Stufe der Rechtshandlung entspricht der ursprüngliche Eintrag in der Hs.; aber dass hier ein „*Protokoll*“ vorliegt, ist eine willkürliche Annahme. Dann wurde die Schenkung zu Vötting erweitert, und diese Erweiterung kann Anlass geworden sein, zwei Urkunden auszustellen. Zum Vergleich darf man 1234 heranziehen zwischen 972 und 76. In a ist am rechten Rande nachgetragen *absque iugeribus cis rivulum Guttinespaha iacentibus in septentrione et oriente*. Diese Beschränkung ist offenbar erst nachträglich hinzugefügt worden (nicht auf f. 174, sondern auf dessen Vorlage); und nachdem der Bischof sein Interesse dadurch gewahrt, wurden zwei Urkunden ausgestellt 1234 b. Dass übrigens auch ohne Erweiterung oder Beschränkung für dieselbe Handlung erst eine, dann zwei Urkunden geschrieben wurden, zeigt 1235. Jedenfalls spricht in n. 1214 nichts für ein Protokoll.

Die Korrekturen und Nachträge, die unter Bischof Abraham sich finden, erscheinen in einem ganz anderen Lichte, wenn man sie mit den Partien der Freisinger Traditionen vergleicht, die sicher Kopien von Vorlagen repräsentieren. So finden sich grössere oder geringere Korrekturen schon bei Cozroh, z. B. in n. 100. 192. 213. 262. 311. 440. 588. 591. 594. 605. 698. 699. Zu n. 264 vom Jahre 807/8 wurde später eine Schenkung von Unfreien aus der Zeit von 821–25 gefügt (503). In 607(c) ist eine spätere Vermehrung der Mancipien auch später eingetragen worden an den Rand des Traditionsbuches; ebenso steht es mit n. 696 b. In n. 667 ist die Investitur später hinzugefügt worden, in 740 die Belehnung des Neffen erst nach der Tradition erfolgt, und das findet seinen Ausdruck in der Überlieferung, ohne dass man deshalb das Traditionsbuch als Protokoll aufgefasst hat. In n. 678 wurde die erst von zweien ausgehende Rechtshandlung später, als sie bereits im Codex stand, in die Schenkung eines einzigen verwandelt. Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch an dem Codex Waldos anstellen (s. z. B. n. 938) und an dem Codex Egilberti (z. B. n. 1030). Wenn in n. 1217 aus der Zeit Abrahams in der Kopie aus der Zeit Egilberts der Ort „*ad Hohsteten necnon ad*“ nachträglich verändert wurde, so ist hier nichts anderes geschehen als in den noch unter Abraham selbst in Heften gesammelten Vorlagen. Allerdings ergibt sich, dass solche Nachträge und Korrekturen am häufigsten sind, wenn der Zwischenraum, der zwischen der beurkundeten Handlung und ihrem Eintrag im Traditionsbuch verflossen ist, verhältnismässig klein ist. Daher sind sie in den Traditionsheften kürzeren Umfangs auch weniger selten als in den weit

zurückgreifenden grösseren Sammlungen. Das ist begreiflich, da der Schreiber frühere Aufzeichnungen, die er noch nicht lange gemacht hatte, besser im Gedächtnis behielt, und da Lücken in der Überlieferung jüngerer Datums leichter zu beseitigen waren als in ganz alten Stücken. Solche Lücken, wo für spätere Ergänzungen Raum frei blieb, z. B. unter Abraham in n. 1174 für Mancipien, in n. 1182 für sämtliche Zahlen, finden sich schon in den ältesten Zusammenstellungen. So fehlen in der Hs. Cozrohs, die doch gewiss Vorlagen benützte, häufig einzelne Orts- oder Personennamen. Es ist Raum gelassen für die Jahreszahl, für die Indiction, für Unfreie und Zeugen, und andere Nachträge (z. B. n. 54. 102. 117. 121 b. 150. 172. 178. 183. 260 b. 314. 343. 529. 634 u. ö.) Im Codex Egilberti ist Raum für die Zeugen freigeblichen z. B. 1108.

Auch der Schriftbeweis versagt völlig für die Annahme protokollarischer Einträge in den Lagen 17 ff des Codex B. Es ergibt sich von selbst, dass ein Schreiber, dem eine grössere Sammlung von Urkunden zu kopieren oblag, intensiver und ungestörter am Werke bleiben musste, als ein anderer, der nur verhältnismässig wenig Material zu verarbeiten hatte. Daher fliesst bei jenem die Schrift lange ohne merkliche Unterbrechung dahin, bei diesem finden sich öfter Absätze; bei jenem vertragen die grössere innere Sammlung die wenigen Korrekturen, die Zerstretheit des andern offenbart sich in zahlreichen Schreibfehlern und Versehen. Der Hauptschreiber der 17. Lage, die Aktaufzeichnungen enthalten soll, hat auch die 16. Lage in mehreren Absätzen geschrieben, die frühere Stücke nach Vorlagen enthält. Wenn f. 150<sup>v</sup> in dem *Concambium Abrahæ et Mahtunes* (n. 1167) nach „*hobam I legalem cum curtiferis pratis silvulis*“ im ersten Teil mit *omnibusque rebus* die Schrift plötzlich kleiner wird, so ist das nur durch eine äussere Störung des Schreibers erklärlich; denn die folgenden Zeilen *omnibusque rebus . . in manus prefati episcopi et advocati sui Paponis ad altare s. Mariae etc. bis econtra* enthalten eine so gewöhnliche Formel, dass durch sie keine Unterbrechung der Arbeit bedingt war. Läge aber ein wirkliches Protokoll vor, und hätte der Protokollführer eine Pause eintreten lassen müssen, bis man sich über das dem Kontrahenten von der Kirche zu bietende Aequivalent geeinigt hätte, so hätte er sicher nicht hier, sondern bei *econtra* abgesetzt. Solche Störungen, lediglich durch äussere Umstände veranlasst, finden sich wohl auch sonst. So hat Ziebermayr in den Mitt. d. österr. Instit. Bd. XXVI p. 375 in den nach Vorlagen kopierten Traditionen des Mattachgaves in dem ältesten Passauer Traditions-codex bei n. 86 einen Wechsel der Hände nach *aedificiis accolabus* bemerkt.

Dass Zug und Tinte in einer längeren Reihe von Traditionen wechseln können und doch wegen anderer Umstände gleichzeitige Eintragung ausgeschlossen sein kann, hat Redlich selbst bei den Brixener Traditionen angenommen (*Acta Tirolensia* I. XXI).<sup>1</sup> Wenn wir analoge Wahrnehmungen z. B. in Lage 16 des Freisinger Codex B machen können, so erklärt sich das sehr einfach. Bei Anlage einer grösseren Hs. wird der Schreiber das gesamte Material vor Beginn der Arbeit gesichtet haben, während er bei kleineren Sammlungen, wie sie Lage 16 ff. des Codex B darstellen, die Vorlagen partienweise bezog.

<sup>1</sup> Man vergleiche u. a. auch, was Bretholz von dem Traditions-codex Tutos in Regensburg aussagt. (Mitt. d. österr. Inst. Bd. XII. p. 11; und ebenda p. 19.)

Fragen wir nun, wann diese Lagen 16—20 geschrieben wurden, so ergibt sich, dass die siebzehnte und achtzehnte kein Stück enthalten, das später als 957—72 zu datieren wäre; die neunzehnte behandelt die Zeit zwischen 972—76. Doch ist hier auf der ersten Seite auf Rasur erst später n. 1254 von 977—94 eingetragen worden, und vielleicht ist auch die Einlage des Authenticums n. 1220, das auf der Rückseite mit zwei Tauschgeschäften von 977—94 beschrieben wurde (n. 1255. 1256), schon in alter Zeit geschehen. Von Lage 20 ist das jüngste Stück wieder von 972—76, während der Inhalt der 21. und 22. Lage in die Jahre 977—81 fällt. Wir dürfen daher als gewiss annehmen, dass f. 148—176 in der zweiten Hälfte der Zeit Bischof Abrahams, nach 972—76 aufgezeichnet wurden.

Prüfen wir den Inhalt des Codex B weiterhin auf protokollarische Aufzeichnungen in Form von Traditionsheften, so kämen hier zunächst noch aus der Zeit Abrahams Lage 21—23 und f. 214—20 (unter B. Gottschalk aufgezeichnet) in Betracht. Allein Lage 21 kann kein Protokoll darstellen, da n. 1235 und 1236 sich zweimal nach verschiedenen Vorlagen auf f. 177 und 178' finden. Die Anlage des folgenden Quaternio spricht ebenfalls für nachträgliche Zusammenstellung; hier sind n. 1277 und 1278 mit gemeinsamer Zeugenreihe zwar zusammen, 1275 und 1276 aber getrennt eingetragen. Auch müsste selbst ein Protokoll, wenn es an eine jüngere Schenkung Orendils eine ältere desselben Mannes anreicht, mindestens eine Vorlage der früheren voraussetzen, und sachliche Korrekturen sind hier nicht in dem jüngeren, sondern in dem früheren Tauschgeschäft gemacht (n. 1277. 1240), ohne dass man deshalb eine sachliche Erweiterung des ersten aus Anlass des zweiten annehmen darf. Es wären darum Korrekturen doch weit eher bei dem jüngeren Rechtsgeschäft zu vermuten, wenn keine Vorlage dazu existiert hätte. Ich glaube deshalb, eine Vorlage für beide Stücke auf einem Pergamentblatt annehmen zu müssen. In Lage 23 könnte die Aneinanderreihung von vier durch dieselbe Zeugenreihe verbundenen Stücken auf der ersten und letzten Umschlagseite für unmittelbar gleichzeitige Aufzeichnung geltend gemacht werden; aber Nachträge in anderen Stücken desselben Heftes verraten wieder dieselbe Hand und Tinte. Von der aus der Zeit Gottschalks erhaltenen Sammlung f. 214—21 kann die doppelte Überlieferung von n. 1323 für meine Beweisführung zunächst nicht verwertet werden; denn es könnte aus Anlass von 1323 c eine Abschrift von 1323 a aus dem Codex gemacht worden sein; aber wenn derselbe Reginfred in n. 1323 a auf f. 215' als presbiter erscheint, während er auf f. 216' in n. 1323 b bloss clericus genannt wird im Text der Urkunde, darf man vielleicht vermuten, dass 1328 älter ist als 1323 a; die Überschrift von 1328 mit „presbiter“ wäre dann Zutat des Schreibers; der eine ältere Vorlage kopiert hat, und sich an jenes andere Stück zurückerinnerte. Sicher haben solche Vorlagen existiert für n. 1329 und 1335, die im Codex Egilberti später noch Verwendung fanden.

Der Codex Egilberti ist bestimmt in seinem allergrössten Teil nach Vorlagen gearbeitet, und das wird auch dann der Fall sein, wenn die Einträge partienweise gemacht wurden, wie namentlich in der Fortsetzung unter B. Nitker. Denn dass man z. B. dem Kloster Weihenstephan die ganze Hs. geliehen hat, um die mit ihm abgeschlossenen Verträge zu kopieren, ist doch wohl nicht anzunehmen; sie sind aber offenbar nach gemeinsamen Vorlagen, von denen uns eine sogar aufbewahrt blieb

(s. Nachtrag zu 1396), im dortigen Traditionsbuch erhalten. Ferner hätte man bei dem Tausche Richilos n. 1436 a auf f. 233' mit der Aufnahme eines Protokolls noch bis zur Rückkehr des abwesenden Vogtes warten können, während die Aufnahme eines Einzelaktes gerade in diesem Fall viel für sich hat; wollte man aber wie es f. 292' geschehen ist, nach der Rückkehr des Vogtes davon Notiz nehmen und den Sohn Richilos an der Rechtsbehandlung teilnehmen lassen, so wäre dieser Zweck billiger durch einfachen Zusatz in dem Protokoll zu erreichen gewesen; statt dessen hat man eine neue Urkunde angefertigt, wie es eben der Gepflogenheit entsprach. Oder wenn auf n. 1442 aus der Zeit des Bischofs Nitker n. 1420 und 1421 aus den Tagen Egilberts folgen, so müssen hier Vorlagen existiert haben, die dem Sammler früher entgangen sind; überdies gehören die Stücke nicht zusammen. Am verlockendsten aber wäre es, die Urkunden Nitkers für protokollarische Einträge gelten zu lassen. Nicht nur wechseln Hand und Tinte, und suchen die Schreiber uns stellenweise durch den diplomatischen Charakter der Schrift Urkunden vorzutauschen. n. 1445 ist flüchtig auf f. 237' am linken und unteren Rande neben 1451 wie ein späterer Zusatz geschrieben. Aber vergebens sucht man eine innere Beziehung zwischen beiden Stücken, und der paläographisch betrachtet, spätere Eintrag ist unzweifelhaft inhaltlich früher anzusetzen. Da in n. 1451 Heinrich IV. imperator genannt wird, kann es erst nach dem 25. Dezember 1046 entstanden sein. Schlagen wir ein Blatt weiter um, so finden wir f. 238' n. 1447 den Tausch Nitkers mit Bischof Eberhard von Augsburg, der im Mai 1047 gestorben ist. Irre ich nicht, so ist also wohl 1447 früher anzusetzen als 1451, man müsste denn alle erhaltenen Stücke Nitkers in die wenigen Wochen Januar—Mai 1047 einpressen wollen; es wird aber auch noch einige Zeit vergangen sein, bis die Kaiserkrönung Heinrichs in Bayern bekannt wurde.

Das sogenannte Traditionsheft Meginwards f. 302—5 endlich dürfte wenigstens in seinem ersten Teile f. 302,3 erst unter B. Heinrich entstanden sein, da f. 303 in n. 1503 dieser Bischof genannt ist. Der Zeit der Entstehung nach ist den übrigen Teilen des Codex B unmittelbar anzuschliessen der Codex des Domkapitels, f. 1—19 derselben Hs. Auch hier scheinen eine ganze Reihe von Momenten zunächst für protokollarische Anlage zu sprechen; so der Zusatz in n. 1626 auf f. 2, der Nachtrag von 1633 b zu 1633 a am linken Rande von f. 7', die Rasuren und der Wechsel der Tinte in n. 1652 auf f. 8'. Allein einzelne Schenkungen an die Kanoniker sind doch schon in früheren Aufzeichnungen erhalten, und die erste Lage kann schon aus äusseren Gründen erst nach 1098—1104 entstanden sein; wahrscheinlich wurde mit ihr aber sogar erst nach 1123 begonnen. Gleich die ersten beiden Stücke sind auf Rasur erst später eingetragen worden (n. 1601 und 1614), und zwar nach Vorlagen. Denn diese hat noch im Jahre 1187 Conradus sacrista benützt. Auch für eine Reihe anderer Stücke müssen Vorlagen existiert haben oder sie sind sogar noch heute vorhanden. Wenn in n. 1640 Kerolt ein Gut und zwei Unfreie übergibt, so muss für diese beiden Unfreien, wie Cod. D dartut, noch ein besonderer Akt abgefasst worden sein. Vom Standpunkt des Protokollaus hätte es aber genügt, die Namen der Mancipien am Rande nachzutragen. Von n. 1698 ist neben der Überlieferung in Cod. B f. 8 noch eine zweite erhalten in Cod. D, die nicht nachträglich aus dem Protokoll geflossen sein kann, da sie mehr Zeugen enthält. Man vergleiche ferner

etwa 1667, 1679, 1684, 1691, 1703, 1708, 1722. Man wird daher im allgemeinen den *codex commutationum* des Domkapitels in seinem eigentlichen Bestande so gut als die Hs. Cozrohs als Kopialbuch betrachten dürfen, wenn auch in beiden Fällen der Zusammenstellung der einzelnen Vorlagen und Urkunden ein bestimmter rechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann. Vielleicht ist indes ein ursprünglicher Eintrag ohne Vorlage n. 1774 auf f. 19 unten, und wohl sicher hat der Schreiber von 1761 a auf f. 8 und 1761 b auf post 17 die Hs. als Protokoll betrachtet. Das Blatt ad 12—post 17 verdient noch eine besondere Würdigung bei den Einzelaufzeichnungen.

Bei Cod. C wurde schon früher hervorgehoben, dass f. 2—34 Kopien früherer Vorlagen aus der Zeit B. Lamberts bis auf Otto I. enthalten; dass aber auch dieser Teil noch erheblich später entstanden sein muss (das jüngste Stück ist n. 1549), macht die einzige Unterbrechung wahrscheinlich, welche die Tätigkeit des ersten Schreibers erfuhr. Unter den Händen, die ihn nur ganz kurz ablösen, taucht nämlich die eine, die f. 26' n. 1520 a b geschrieben hat, in der siebenten Lage bei einem Stück aus der Zeit Alberts (f. 35' n. 1553) wieder auf. Diese Lage (f. 34—40) ist von dem früheren Teil der Hs. prinzipiell nicht verschieden, wie n. 1552 lehrt. Als die Ministeriale Juditta sich zur Schenkung ihres Gutes zu Grasbrunn entschloss, übergab sie es zuerst dem Gottschalk von Ismaning, dass er es dem Altar in Freising tradiere; darüber sind zwei Aktaufzeichnungen gemacht worden (a b); die Delegation an die Kirche durch Gottschalk im Namen der Juditta und ihres Sohnes Engiluvan erfolgte später (c); trotzdem geht die Aufzeichnung über diese spätere Handlung, für die wieder andere Zeugen beigezogen wurden, in der Hs. voran, und die Notizen über den früheren Willensakt folgen erst später; räumlich sind ferner alle drei Aufzeichnungen von einander getrennt, so dass man nicht an ein Protokoll denken kann. Überdies bittet einmal der Tradent um doppelte Urkundenausfertigung (f. 35' n. 1556 c): *episcopum rogo, . . . ut titulos duos scribere faciat et nobis unum remittat, alterum in sacrario conservet*. Mag es allerdings unsicher sein, ob diesem — brieflich gestellten — Ansinnen entprochen wurde, so bestätigt die Aufnahme des ganzen Briefes doch den Charakter des Kopialbuches, während, wenn es anders wäre, mindestens über die Delegation, welche der Überbringer des Briefes vollziehen sollte, ein neuer Eintrag hätte formuliert werden müssen. Nach Copien ist auch die achte Lage gearbeitet. Sie beginnt nicht nur mit einem Stück Heinrichs und Ottos I. das früher schon überliefert wurde (1518. 1543), sondern sie schliesst auch mit Aufzeichnungen aus der Zeit Heinrichs I., Abrahams und Nitkers (1513. 1226 a. 1458 a). Dass auch für die jüngste Zeit unter Otto II. Vorlagen verwendet sind, zeigt 1561 d. Da ferner f. 36—38 in einem Zuge angefüllt sind von derselben Hand, die auf f. 42—44, dann f. 53 und f. 58 am Werke erscheint, darf in Verbindung mit anderen Wahrnehmungen die Entstehung dieses ersten und zweiten Teils von Cod. C, also f. 2—44 nebst f. 53 und f. 58 in die Zeit Ottos II. gesetzt werden; dass sie nicht protokollarisch gefasst sind, hat sich hier für alle Teile aber erst auf Grund einer Untersuchung ergeben, während dies bei dem ersten Bestandteil des Cod. D, f. 2—34, von selbst in die Augen springt.

Ehe nun die übrigen Partien der drei Hs. auf ihre Entstehung weiter betrachtet werden, wird es gut sein, die Doppelausfertigungen,

die in ihnen zu finden sind, und die erhaltenen Authentica näher ins Auge zu fassen. Geben jene insbesondere Aufschluss über die Arbeit späterer Kopisten, so wird aus diesen vielleicht ein Anhaltspunkt über die Entstehung von Protokollen zu gewinnen sein. Alle Stücke, die im Codex Bischof Uualdos doppelt überliefert sind,<sup>1</sup> weisen auch gewisse sachliche Verschiedenheiten auf, so dass man in den meisten Fällen begreift, warum neben der alten Fassung eine neue beliebt wurde; man sehe sich daraufhin nur die Nummern 736. 753. 765. 784. 872. 883. 1004. 1017. 1019 an. Man darf also wohl auch, wo die Veränderungen geringfügiger Natur sind, auf zwei verschiedene Vorlagen schliessen; so fällt in 807 die verschiedene Stellung auf: *et aliis ad hoc pertinentibus colonicas III* und: *colonicas III et aliis ad hoc pertinentibus*. In 874 hat das eine Exemplar folgerichtig: *cum domo, cum humulario*, das andere: *domum humularium*; in 974 lauten die Ortsnamen verschieden. Charakteristisch für die Sorgfalt des Kopisten ist es, wie er konsequent an dem *e*, *ę* oder *ae* der Vorlagen festhält (z. B. 807. 974). Dass von den zahlreichen Vorlagen keine einzige selbst erhalten ist, könnte auffallen; aber es erklärt sich aus dem Zweck der Sammlung, deren Fertigstellung sie überflüssig machte. Glücklicher sind wir in dieser Hinsicht mit den Anfängen des Traditionsbuches, das dieselbe Hand begonnen hat, f. 48 und 49, und f. 251—53. Auf f. 48 steht zunächst n. 76 b nach einer altertümlichen Vorlage, die offenbar Cozrohs Spürsinn entging; von den folgenden Stücken 855—59 ist 855 selbst nochmals aus der Zeit Bischof Annos f. 244 überliefert; doch ist das nicht die Vorlage für f. 48. Wie diese aussah, zeigt vielmehr A'. Dort stehen nämlich f. 80 n. 855. 856. 857. 859. in derselben Reihenfolge wie f. 48/49. Dass A' nicht unmittelbar f. 48 und 49 kopiert hat, macht das Fehlen von 858 wahrscheinlich. Die B und A' gemeinsame Vorlage wird daher nur diese beiden gemeinsamen Nummern enthalten haben, und damit mag in der Zeit Bischof Waldos im Archiv noch das Vorbild von 858 als Einlage, die 1187 schon verloren war, verbunden gewesen sein. Wie die Kenntnis von 858, so verdanken wir dem Schreiber in der Zeit Waldos noch drei Stücke, die Cozroh unbekannt geblieben waren, 473. 171. 674. Mit letzterem war in der Vorlage 352 verbunden, das schon Cozroh aufgezeichnet hatte; ebenso ist n. 669 uns schon in Codex A überliefert. Alle diese Stücke bilden den Inhalt von f. 251—53.

Die doppelten Ausfertigungen, die in den Sammlungen nach Bischof Waldo, also aus der Zeit Abrahams und Gottschalks vorhanden sind, wurden schon oben verwendet, um über diese Bestandteile der Hs. selbst ein klares Bild zu gewinnen. Vom Codex Egilberti sind in seiner ersten Lage (f. 102—9) die drei Stücke 1033. 1034. und 1038. hervorzuhoben, da von ihnen noch eine ältere Überlieferung existiert. Dass diese ältere Überlieferung direkt von dem Redaktor des Codex Egilberti benützt wurde, erscheint ausgeschlossen. Denn er müsste dann f. 264, das n. 1034. 1033 in dieser Reihenfolge enthält, von hinten angefangen haben, was um so weniger wahrscheinlich ist, da wir dasselbe Verfahren in A' beobachten. Hat also auch A' f. 264 nicht gekannt, so finden sich die sämtlichen Stücke wie in Codex B f. 102—109 auch in A' f. 98' f. in derselben Anordnung. Aber dass diese Übereinstimmung

<sup>1</sup> Nicht hieher gehören Stücke, die in meiner Ausgabe nur der Raumerparnis halber nebeneinandergesetzt sind, z. B. 893.

nicht auf reiner Entlehnung beruht, kann man aus der allgemeinen Gepflogenheit des Conradus sacrista entnehmen, der genau unterscheidet zwischen dem liber traditionum und dem liber commutationum. Hat er diese Serie nach seiner eigenen Angabe dem liber traditionum entnommen, so wissen wir andererseits aus der Quaternionenzählung, dass B f. 102–9 von Anfang an zum codex commutationum gehörte, wie noch heute. Man muss also schliessen, dass der Schreiber des Codex Egilberti im Beginne seiner Arbeit ein ganzes Traditionsheft aus der Zeit Waldos kopierte, und dass dieses heute verlorene Heft dann in den liber traditionum geriet, wo es Conradus sacrista noch vorfand. Damit ist auch der Widerspruch in der Reihenfolge von 1033 und 1034 gelöst. Noch in Waldos Zeit schrieb man nach einer Vorlage 1034 ab auf f. 264, und dann 1033 auf f. 264'. Die erledigten Vorlagen wurden aufeinander gelegt, und der Schreiber des verschollenen Traditionsheftes hat dann bei seiner Arbeit erst 1033 ins Archiv abgehoben und kopiert und dann 1034. In unserer heutigen Überlieferung hat also der Schreiber des Codex Egilberti eine Vorlage benützt, die wieder auf eine frühere Vorlage zurückgeht, und diese erste Vorlage hat auch auf f. 264 einen zweiten Kopisten gefunden. Und ebenso steht es mit 1038; eine Abschrift der ältesten Einzelurkunde stellt f. 240' dar; eine andere Abschrift in dem vorhin erwähnten Traditionsheft hat B f. 107 und A' f. 99' unabhängig von einander benützt. Der Fall, dass eine Urkunde in eine grössere Sammlung aufgenommen, vorher oder später aber noch an anderer Stelle gelegentlich eingetragen wurde, findet sich auch sonst So gehen auf dieselbe Einzelvorlage zurück<sup>1</sup>

n. 1100 f. 92 unten und Codex Egilberti f. 128

n. 1106 f. 209 " " " f. 130'

n. 1107 f. 250 unten " " " f. 131

n. 1151 f. 256 unten " " " f. 128.

So ist ferner 1056b nicht Abschrift von dem älteren f. 198, da sonst nicht ersichtlich wäre, warum dem Redaktor Egilberti die auf demselben Blatt enthaltenen n. 1057 (und 1080) entgingen. Es wird f. 198/209 damals dem codex traditionum angehört haben, und daraus kopierte A' für seine Zwecke 1056, übersprang das als einfacher Tausch ihm gleichgiltige 1057, und fuhr fort mit 1080. Taucht ein Stück im Codex

<sup>1</sup> Wahrscheinlich dasselbe Verhältnis waltet ob, wenn auch durch die Tilgung auf der Aussenseite des Codex Uualdonis f. 20 die Kontrolle unmöglich ist, bei n. 1084. Vgl. ausserdem, was über die Einzelurkunden zu 1101 1102. 1103 und ihre Verbindung mit 1104. 1105 oben S. XXVI gesagt wurde. Auch dass die dem Codex Abrahami (f. 172 ff.) und dem Codex Egilberti (f. 211 bezw. 221 f.) gemeinsame Reihe 1164. 1192. 1230. 1234 a. auf gemeinsame Vorlage zurückgeht, wurde schon erwähnt. Wo noch eine dritte Überlieferung, nämlich von älteren Einzelurkunden, vorhanden ist (f. 148: 1164. f. 156': 1192. und f. 200': 1234 b), stehen sich deshalb die aus gemeinsamer Vorlage geflossenen Stücke, obwohl sie der Zeit nach verschiedenen Sammlungen angehören, näher. So hat z. B. 1164 a. Ardo eundum prescriptus ita, bc aber gemeinsam Arndio eundem predictus sic. 1192 a hat Engilrat, pratis, LXVIII, ecclesia et decima, bc gemeinsam Engilrath, pratrix, LXXVIII, decima et ecclesia. Ebenso decken sich 1234 c und a wegen der gemeinsamen Vorlage, während die Einzelüberlieferung b davon abweicht. Dem Codex Gotescalci und Egilberti gemeinsam nach derselben Vorlage ist 1335, während bei 1329 die Verschiedenheit der Pertinenzformel auf eine andere Überlieferung schliessen lässt.

Egilberti selbst doppelt auf, so liegt auch mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit eine doppelte Vorlage zugrunde, so bei 1087. 1092. 1234bc. 1373. 1388. 1392. 1424. 1436. In 1087 ist die ungeschickte Hand des einen Vorbildes (id est statt idem, producta statt predicta habebatur statt habeatur) noch deutlich, in 1602 sind nur verschiedene Umstellungen von Worten vorhanden; aber dass ein und dieselbe Vorlage zweimal kopiert wurde, möchte man nur in 1301 annehmen. Und doch mahnt wieder die Analogie von 1605 zur Vorsicht. Auch hier ist der Wortlaut gleich; aber wenn das eine Mal das Bruchstück der traditio Ernusti (1348), das andere Mal die traditio Purchardi folgt (1369) und wenn auch A' die traditio Wicconis zweimal in demselben Zusammenhang einesteils mit dem Bruchstück, andernteils mit der ganzen Urkunde enthält, muss gewiss eine doppelte Überlieferung zugrunde liegen. A' lehrt uns ferner, dass die ungeschickte Verbindung von 1088 und 1089 auf die Vorlage zurückgeht. Interessant ist die Geschichte von 1291. Es stand ursprünglich in der 18. Lage im Codex Abrahami unter lauter Tauschgeschäften, die mit Vogt Ödalschalch abgeschlossen wurden. Durch das Ausschneiden einer Seite ging der Anfang verloren; dieses lose Blatt geriet unter die Vorlagen des Codex Egilberti, der uns so den Anfang von 1291 erhalten hat. Das hier vorangehende Stück 1299 kann sehr wohl auch in der achtzehnten Lage gestanden haben, da an den Tausch mit dem Vogt Papo ein anderer mit Odalschalch als Vogt angeschlossen ist. Auch von 1226 hat uns der Codex Egilberti eine Redaktion erhalten (b), die gegenüber der heute im Codex Abrahami befindlichen den Vorzug verdient. Nach der ältesten Überlieferung übergibt Guntpirich, die mit einem Unfreien der Kirche vermählt ist, zwei Hufen und 5 Unfreie, wofür ihre Tochter frei wird. So ungefähr muss es auch ursprünglich im Codex Abrahami gestanden haben f. 170'. Nun wissen wir, dass um die Nachkommenschaft dieser Guntpirich in der Folge sich ein Streit entspann, der durch Bischof Nitker auf einem placitum in Föhring dahin entschieden wurde, dass „omnes qui essent de cognatione iam sepè dictę Guntpirigę deberent esse soluti ab omni servili anxietate, nisi ut dictum est qui viri essent beneficiati aut clericali aut camerali aut pincernali aut dapiferali servicio ipso episcopo qui tunc et tunc episcopus esset [servirent].“ Mit „ut dictum est“ soll offenbar wenigstens indirekt auf f. 170' verwiesen werden. Es wirt indes ein eigentümliches Licht auf die Überlieferung, dass in dem Codex Abrahami 1226a die entscheidenden Worte gerade nachträglich berichtigt sind, und der Rest des Stückes auf Rasur steht. Dass das aber nicht, wie 1458a uns glauben machen will, eine noch unter Bischof Abraham vollzogene Berichtigung ist, erweist zur Evidenz die ungeschickte Erwähnung des Vogtes Sigihart, während im ersten Teil hinter advocatus ein Zeichen, offenbar der Anfangsbuchstabe des Namens, getilgt ist. Denn einen Vogt Sigihart hat es nicht unter Abraham, wohl aber unter Nitker gegeben. Man darf also hier wohl von einer bewussten Fälschung sprechen: welche den Ausgang des placitums vorbereiten sollte. Darum finden sich unter den (gefälschten) Zeugen auch die Namen Aribo und Marewart, die auf dem placitum den Sachverhalt sacramento affirmabant. Wenn wir aber diese, so viel ich sehe, unter den Freisinger Traditionen einzig dastehende Fälschung noch heute als solche erkennen, so verdanken wir das in erster Linie der Redlichkeit des Verfassers des Codex Egilberti, der in 1226b uns den Namen des wirklichen Vogtes, Papo,

und den ursprünglichen Sachverhalt aufbewahrt hat. Nachher wurde im Zusammenhang mit 1458 unter Nitker eine neue Aufzeichnung angefertigt, die in extenso im Codex C f. 44 Aufnahme gefunden hat, während sich von ihr nur der zweite Teil in Codex D f. 42 bis heute erhalten hat.

Ein glücklicher Zufall hat uns wenigstens einige direkte Vorlagen für den Codex Egilberti erhalten. Es sind das in dem Codex B das Blatt post 184 für 1252 und 1253, post 150 für 1310 und 1311, post 233 I für 1416 und im Cod. D f. 37 für 1396. Man sieht daraus, wie der Kopist die ältere Vorlage im Einzelnen seinem Sprach- und Schriftgebrauch angepasst, wie er die Zeugen stiefmütterlich behandelt, im übrigen aber ohne Wahl, ohne Berücksichtigung des Schriftwechsels alles, was er auf einem Blatte vorfand, einfach abgeschrieben hat. So wird uns bestätigt, was wir auch sonst verfolgen können; lange Zeugenreihen werden gewöhnlich mit *et alii* abgebrochen, und ebenso wurde die Arbeit bei Aufzählung von Mancipien gekürzt, z. B. 1164: *et alii donec numerus inpleatur; 1192 necnon ingens multitudo istorum mancipiorum etc.* Wenn der Eingang einzelner Stücke und manche Worte wie *Corbiniani* und *Mariae* mehrfach in Maiuskelschrift geschrieben sind, andere Kopien aber diese Unterscheidung wieder entbehren, wird man vielleicht vermuten dürfen, dass auch hier die Vorlage nachgeahmt wurde.

Wenn den Urkunden schon in früherer Zeit der handschriftliche Beweiswert des Textes fremd war, und die Beweiskraft der *carta* durchaus auf den Zeugen beruhte (S. Bd. I. p. L.), jedoch so, dass sie nicht durch Aufführung der Zeugen, sondern durch das nötigenfalls zu erbringende mündliche Zeugnis derselben wirksam wurde, so konnte auch die Form der Urkunde immer mehr vernachlässigt werden, und so kam man schliesslich zur Ersetzung der Urkunden durch unbeglaubigte Akte. Unter Akt versteht Ficker<sup>1</sup> „jede Aufzeichnung über die Handlung, welche zwar gefertigt wurde, um die Kenntnis der massgebenden Umstände derselben späteren Zeiten zu vermitteln, insbesondere auch für Zwecke der Rechtsverfolgung, welche aber an und für sich nicht dazu bestimmt und geeignet war, selbst als Beweismittel zu dienen.“ Redlich<sup>2</sup> hat dann weiter an die Lehre Buchwalds von der bekannten und unbekanntenen Hand angeknüpft, und gezeigt, wie die Herrschaft der *Noticia* und *Princip* der unbekanntenen Hand neben einander bergehen; er hat ferner die Terminologie angenommen, wonach Original das Gebiet der bekannten, *Authenticum* das der unbekanntenen Hand bedeutet.<sup>3</sup> In dem Kapitel zur Spezialdiplomatik wird näher dargelegt werden, wie in Freising mit der für den Tausch so lange Zeit charakteristischen Doppelausfertigung der *carta* diese selbst im Schwinden begriffen ist, und wie an ihre Stelle die Vorherrschaft der *notitia* tritt, erst noch spärlich unter Wolfram und Lambert, unter Abraham schon häufiger, beinahe unumstritten unter Gottschalk. Die *Notitia* selbst aber kann Urkunde sein, oder sie kann zur blossen *notitia testium* herabsinken, zum reinen Akt, bei dem die urkundlichen Wendungen ganz fehlen. Für diese dreifache Stufe der Entwicklung gibt es unter Abraham selbst

<sup>1</sup> Beiträge zur Urkundenlehre Bd. I. p. 88. Vgl. daselbst § 56 ff. und § 182 ff.

<sup>2</sup> a. a. O. 2 f.

<sup>3</sup> Ich gebrauche, da uns nur ein Original in den Hss. erhalten ist, in den Anmerkungen vor dem Text den Ausdruck *Authenticum* im weiteren Sinne.

noch ursprüngliche Beispiele in Cod. B. So ist n. 1220 das Original einer alten Tauschurkunde dispositiver Form in doppelter Ausfertigung, geschrieben in ausgeprägtem diplomatischem Charakter. Dagegen ist n. 1310 keine carta mehr, sondern eine notitia in einfacher Ausfertigung, wenn schon unter Wahrung des diplomatischen Charakters der Schrift. Eine Reihe blosser notitiae testium, flüchtig nicht mehr in Urkundenschrift hingeworfen, stellt der Zettel post 184 dar (n. 1252. 1253), der gleich dem vorigen in der Sammlung Egilberts kopiert wurde. Daneben muss allerdings für 1253 eine zweite Aufzeichnung angenommen werden, die in Codex C kopiert ist, n. 1315 o. Dass diese Akte schon nicht mehr als Urkunden im eigentlichen Sinne betrachtet wurden, diesem Umstande verdanken wir ihre Erhaltung. So wurde 1310 noch unter Bischof Abraham selbst mit 1311, n. 1220 mit 1255. 1256 beschrieben, ja letzteres wurde sogar als einschichtiges Blatt in die Lage 19 eingefügt.

Das Original einer notitia mit subjektiver Fassung aus der Zeit Bischof Gottschalks stellt die traditio Jacobi, n. 1317 auf f. 400 des Cod. A dar. Dagegen möchte ich n. 1316 nicht als Authenticum gelten lassen; es ist offenbar die Abschrift einer carta, die f. 399 in Cod. A an zwei frühere Schenkungen desselben Ratold aus der Zeit Abrahams (n. 1287. 1288); wie der Schriftwechsel zeigt, später angeschlossen wurde. Hier ist also ein Beispiel der Verknüpfung mehrerer zusammengehöriger Vorlagen, wie sie sich auch in der nachträglichen Compilation der Traditions-codices durch die innere Verwandtschaft auf einander folgender Stücke nicht selten noch feststellen lässt. Das Authenticum 1604a ist offenbar der später gefertigte Auszug der vollständigen Urkunde 1604b, die uns wieder nicht im Original vorliegt. Die Abschrift wurde vielmehr erst unter Egilbert angefertigt, als dieser die Güter des Grafen Otto gegen andere mit Regensburg vertauschte (1607); dieser Tausch, an die frühere Urkunde ohne Arenga mit „postea item longo temporis intervallo“ sich anschliessend, kann wohl als Aktaufzeichnung betrachtet werden. Hat f. 298/99 immerhin das Format des Traditions-codex, wie auch die Zeilen liniert sind und die Schrift Bücherschrift ist, so erinnern die übrigen Authentica, die aus der Zeit Egilberts erhalten sind (n. 1396 von 1022—31, von 1024—31. n. 1416—19), durch die langen Ober- und Unterschäfte, Ansätze zu Schlingen, verschnörkelte Abkürzungszeichen u. dgl. mehr an die Art von Urkunden. Auch die Form der durchgehends schmalen Pergamentstreifen ist mehr breit als hoch; aber es sind alles Aufzeichnungen, die der Beglaubigung entbehren, vom Empfänger im eigenen Interesse angelegt. Wie schon der Pergamentstreifen des Aktes 1604a einen Bug hat, und zunächst nur auf der einen Seite bis zu diesem Bug beschrieben wurde, ist auch n. 1417 in der Mitte zusammengefallen. Man verfolgte also offenbar von Anfang an die Absicht, diese Stücke dem Traditions-codex einzuverleiben, und hier wurden sie zum Teil in der späteren Zeit, z. B. 1418 (post 293 I) und 1604a oder f. 298,9 des Codex B noch mit anderen Stücken beschrieben, woraus doch hervorgeht, dass man in ihnen sicher keine Urkunden mehr sehen wollte.

Dass derselbe Schreiber gleichzeitig zwei Seiten eines Pergamentstreifens mit Akten beschrieb, kommt unter Ellenhart zuerst vor. So ist f. 295' der Tausch Ellenharts mit dem Erzdiakon Hamidio, die Rückseite, heute f. 295, bringt einen Tausch desselben Hamidio mit Gisalold, und daran fügt dieselbe Hand einen Tausch des Domherrn Benno (1460.

1461. 1641). Ebenso ist D f. 48 auf beiden Seiten mit zwei verschiedenen Rechtsgeschäften von demselben Bischof beschrieben (1620. 1621). Zugleich aber findet schon eine Art Rückbildung des Aktes zur Urkunde statt. So unterscheidet sich der eingeklebte Zettel post 295, n. 1467, vom Jahre 1062 von früheren Akten ähnlicher Art durch die Datierung. Ebenfalls datiert ist post 294', n. 1463, aber es ist nach Redlichs Terminologie kein Authenticum, sondern ein Original, da wir den Schreiber kennen, der es in litterae grossae rekognosziert hat. Mit einer Arenga versehen nach Urkundenart, zeigt es jedoch keine Spur von Besiegelung, und so wurde es auch nicht als eigentliche Urkunde verwahrt, sondern quer nach innen zusammengefaltet, in der Zeit Meginwards aussen mit zwei Traditionen beschrieben, und der Schluss von n 1727, der sich darauf befindet, zeigt, dass es schon unter Bischof Heinrich seine jetzige Stellung im Codex einnahm.

Aus der Zeit Meginwards ist ein Authenticum, diesmal nach aussen gefaltet, so dass für spätere Hände die Innenseiten Raum boten, Cod. D f. 39/40, und ebenda f. 38 (n. 1472 und 1482), Aufzeichnungen, die recht deutlich zum eigenen Gebrauch angefertigt wurden, so dass die dabei verwendeten servi ecclesiae gar nicht in der sonst üblichen Form der Zeugen eingeführt werden. Weitere Aktaufzeichnungen unter diesem Bischof sind n. 1475 (Cod. B post f. 268') und D f. 43, das auf Vorder- und Rückseite zwei verschiedene Stücke, n. 1474 und 1481, aufnehmen musste. Gegenüber den bisher behandelten Akten bilden die Schenkungen des Herrant von Lrn insofern eine Neuerung, als für sie nicht neues Pergament verwendet wurde, sondern man trug sie auf der Rückseite des schon im Traditionsbuch befindlichen Aktes n. 1604 a ein (n. 1649 a b auf post 285 I Rückseite, und ebenso 1671/72 auf 1463 oder 1476, 1666 auf f. 299'). Dasselbe Verfahren begegnet uns bereits unter Nitker. Die Mehrzahl der Rechtsgeschäfte unter diesem Bischof beruht, wie früher dargelegt wurde, auf Vorlagen, die in der Fortsetzung des Codex Egilberti eingetragen wurden. Drei Stücke jedoch, 1454. 1455. 1613 haben ihre Stelle in B f. 297/300 auf den Aussenseiten des Rechtsspruches über die Abtei Moosburg von 1027, n. 1422.<sup>1</sup> Freilich, wenschon 1613 auch in diplomatischer Schrift eingetragen ist, kann zweifelhaft erscheinen, ob es hier sich nicht um Kopien von Vorakten handelt, oder ob wirklich die ursprünglichen Aktaufzeichnungen vorliegen. Die datierte Aufzeichnung der Tradition Herrichs von 1096 ist jedenfalls nicht der ursprüngliche Akt auf f. 259 (n. 1667); denn auch die anschließende Belehnung von 1103 (n. 1679) stellt nicht die einzige schriftliche Fixierung

<sup>1</sup> Dieser Rechtsspruch steht auf den sorgfältig linierten Innenseiten eines in der Mitte gefalteten halben Folioblattes und entbehrt jeder weiteren Beglaubigung. Wie die Arenga in alter Weise an den Wert schriftlicher Aufzeichnung und der Zeugen erinnert, konnte es in der vorliegenden Gestalt auch zu weiter nichts gebraucht werden, als die Erinnerung an die Handlung und die Zeugen zu bewahren. Der Tausch Bischof Egilberts mit dem Grafen Adalpero von 1034, ebenfalls in Bücherschrift auf liniertes Pergament geschrieben f. 294' (n. 1438), entbehrt der Zeugen, wurde aber durch die regia auctoritas bekräftigt. Doch ist das vorliegende Blatt kaum die Urschrift, da der Vertrag auch in dem Traditions-codex von Ebersberg sich findet, wo er vermutlich durch Abt Williram die erklärende Notiz erhielt: Testes in hac re ne requiras quibus in concampiis et testamentorum datione non eget regia auctoritas.

dieser Handlung vor. Die Kopie f. 10' von beiden Stücken hat vielmehr wegen mehrerer textlicher Abweichungen wahrscheinlich eine andere Vorlage zur Voraussetzung. Im übrigen sind unter Bischof Heinrich die Mehrzahl der Akte auf bisher leer gebliebene Stellen älterer Authentica eingetragen, so 1504. 1505 auf der Rückseite von n. 1472, 1506 und 1686 auf dem umgebogenen Teil post 285II von post 285 I (mit 1604a und später 1649), 1507 und in besonderem Absatz 1694 auf der Rückseite von 1475; 1510. 1511 auf der Rückseite von f. 260 bzw. n. 1418; 1672 und 1698a auf der von 1463 bzw. D f. 42 (aus der Zeit Nitkers). Soweit geht sogar das Streben, die neu abgeschlossenen Rechtsgeschäfte irgendwo in dem alten Codex unterzubringen, dass man künstlich Raum schuf, wo kein solcher vorhanden war und in der doch wohlgeordneten Sammlung Egilberts zweimal einfach einige Stücke radierte, um an ihre Stelle n. 1508 und 1715 zu setzen. Auf f. 294 ist 1727 an 1438 auf zu engem Raume angefügt, so dass man für den Schluss noch die Aussenseite des Originals von 1058 in Anspruch nehmen musste. Nur selten ist frisches Pergament eingefügt worden, so für 1509 D f. 47, für 1729 B ante 17, das bald danach noch 1743 aufnehmen musste. Das Stück ad 12 post 17 hatte auf verhältnismässig engem Raum erst nur 1716 ab zu tragen, dem dann 1717a angefügt wurde. Die grössere noch leere Hälfte wurde unter Otto I. mit 1762. 1763 und 1534 beschrieben und vielleicht stammt aus der Zeit desselben Bischofs 1761 b. An leeren Stellen wurden unter Otto I. in Codex B f. 116. 117. 119 die n. 1532. 1533. 1535, unter Otto II. f. 117 n. 1565 eingetragen.

Die ganze Überlieferung etwa seit Ellenhart weicht jedenfalls von der früheren ab; sind früher Originalvorlagen nur noch selten erhalten so sind sie jetzt die Regel. Sind die älteren Rechtsgeschäfte in grösseren planmässigen Sammlungen sorgfältig zusammengestellt, so ist davon jetzt kaum mehr die Rede. Schon unter Ellenhart überwiegen, wenn man die Anlage des Codex des Domkapitels ausser acht lässt, die Einzelakte. Nur 1459, das in das Traditionsheft Gottschalks eingefügt ist, dürfte wahrscheinlich Abschrift einer Vorlage sein. Redlich (a. a. O. p. 35) sieht freilich auch hier in Codex B f. 296/301 und 304/5 „Einzellagen aus Bischof Ellenhards Zeit, die den Eindruck gleichzeitiger unmittelbarer Eintragung machen.“ Wenn aber ebenda die Traditionen von wechselnder Hand und Tinte eingetragen sind, so dass systematische Anlage ausgeschlossen ist, so kann doch noch kein richtiges Protokoll vorliegen, da dem die Chronologie widerspricht; so stehen 1468 von 1064 und zwei Stücke Meginwards (1659. 1658) einem anderen von 1060 voran, und auch f. 305 steht 1480 aus der Zeit Meginwards. Ich rechne das gefaltete Halbfolioblatt 304/5 zu dem anderen 302/3, das erst unter Heinrich geschrieben wurde, und möchte zur Erklärung dieser Doppelblätter etwa D f. 44/45 aus der Zeit Ottos I. heranziehen. Dasselbe enthält in verschiedenen Ansätzen 1536 und 1537, dann folgt 1764, von dem aber noch ein Einzelakt in Codex B post 293 II und zwar von demselben Schreiber geschrieben, erhalten ist. Dazu kam dann noch unter Albert I. n. 1554. Wie es sich hier wohl um Kopien handelt, so sind selbst unter den Stücken, die wie Originalakte aussehen, also die einzige schriftliche Fixierung der Handlung darzustellen scheinen, einige als Abschriften sicher erweisbar. So z. B. 1686. 1694. 1534. 1717 a. Von 1532 ist in dem Weihenstephaner Codex noch die Abschrift eines

Aktes erhalten, der wohl einen Auszug aus der Urkunde darstellt,<sup>1</sup> bei 1533 und 1535 erfahren wir sogar, dass gleichzeitig eine mit bischöflichem Siegel versehene Urkunde gefertigt und dem Vertragsgegner ausgehändigt wurde. Aber auffällig bleibt die allgemeine Flucht solcher Akte in das Traditionsbuch immerhin, und es fragt sich, ob dieses Traditionsbuch selbst seinen Charakter nicht verändert hat.

Der besiegelten Urkunde, die hier zunächst in zwei Fällen erwähnt ist, liegt jedenfalls die Anschauung zugrunde, dass das schriftliche Zeugnis an sich zum Beweis dienlich sei. Es ist kein Zufall, wenn der Wert schriftlicher Aufzeichnung gegen das Ende des 11. Jahrhunderts hin immer häufiger betont wird. Bischof Meginward bereits nimmt einen Anlauf, den Wert eines Aktes durch Hinzufügung des bischöflichen Bannes zu erhöhen (1472). Das erste bischöfliche Siegel findet sich in Freising unter Heinrich im Jahre 1102 (Mon. Boic. VI. 164). Wurde in den beiden im Traditionsbuch erwähnten Fällen den Vertragsgegnern der Kirche die Urkunde mit dem bischöflichen Siegel überantwortet, so muss sich andererseits die Kirche durch den blossen Eintrag in das Traditionsbuch für geborgen gehalten haben. Und wirklich wird schon unter Otto I. zweimal ein Streit um Censualen nicht, wie es früher üblich war, durch Zeugen entschieden, sondern durch das Traditionsbuch, das damit in die Reihe der Beweismittel eingerückt ist. 1540 b heisst es: *libri traditionum testimonio necnon et Richgero antiquo custode eos tributario iuri sancte Marie sanctique Corbiniani defendente, 1544 c secundum libri traditionum testimonium.*

Die vollständige Urkunde geht nun ihren selbständigen Weg. So heisst es 1537 *commutatio . . . privilegii confirmata et conscripta* (woraus übrigens erhellt, dass wie früher behauptet D f. 44' nur Kopie ist). 1548 ist wieder der Beurkundungsbefehl und das Siegel erwähnt, nach 1189 versieht Heinrich von Pagen seine Schenkung *ad robor traditionis* mit dem Siegel der Kirche (1568c) u. s. w. Nicht diese Entwicklung der selbständigen Urkunde haben wir hier weiter zu verfolgen, sondern, wie durch die veränderte Anschauung von dem Wert schriftlicher Aufzeichnung der Akt sich weiter behauptet und zum Protokoll entwickelt hat. So bitten vor 1189 die Verwandten eines Censualen, *traditionem scriptis renovare . . . ne aliquis eos violenta manu sibi usurpare presumat* 1566 b. Vor 1205 in 1787 b heisst es: *Sciant omnes hos hic in scriptis esse censuales*. Zwischen 1212—16 steht einmal: *et habemus testes in libro traditionum*, aber gleich daneben wieder: *quapropter hec scriptis communivimus, ne aliquis violenter ipsas ab ecclesia s. M. auferat* (1578 c und h). Zwischen 1220 und 30 bitten mehrere Schwestern als Censualen *presenti pagine se intitulari contra filios diaboli* (1587 a). 1261 wird betont: *Ne quispiam presumat impetere . . . commendavimus testimonio scripturarum* (1597 a). Zeugen sind jetzt nicht mehr durchaus nötig, es genügt die einfache Wendung *Notum sit, quod NN. est censualis*, oder *NN. est censualis*, oder der bloss Name, wenn er im Traditionsbuch eingetragen ist. Unterstützt wurde diese Übung durch die Art der Traditionen, die nun beinahe ausschliesslich herrschend wurde; es sind fast keine Schenkungen mehr an Grund und Boden, sondern meist von Censualen. So

<sup>1</sup> Wie 1604 a von 1604 b. So ist auch das Verhältnis des nur in Abschrift erhaltenen Aktes 1409 a zur Urkunde 1409 b.

fasst nun der Begründer des *liber censualium* des Domkapitels das ganze Traditionsbuch als einzige grosse *notitia* auf, die er überschreibt: *noticia censualium mancipiorum etc.* Zugleich wird hier und in dem bischöflichen *liber censualium* nun Raum gelassen, am untern Rande der Seite für weitere Einträge, die als fortlaufende Protokolle erscheinen.

Das Protokoll als Weiterbildung der Aktaufzeichnung brauchte deshalb noch keinen grossen Umfang anzunehmen. So hat z. B. der Schreiber des Codex D, der zwar zunächst kein Protokoll anfertigte, seine Arbeit aber als solche auffasste, schon fol. 7 eine zweite Überschrift ähnlich der ersten: *Noticia censualium mancipiorum etc.*, woraus vielleicht hervorgeht, dass hier ein neues Heft seiner Vorlagen beginnt. Es wäre sonst auch ein so fortlaufendes Journal zu umfangreich geworden, und alle erhaltenen Protokolle sind deshalb sehr kurz. Aber man brauchte ein solches auch trotz seiner Handlichkeit nicht überall mitzuführen, denn jeder Pergamentstreifen genügte für die Aufnahme einzelner Einträge. Wie es aus den Bedürfnissen des Augenblickes entstand, so zeigt es auch die grösste Verschiedenheit wie in der Schrift so hinsichtlich des Formates. Kleinere Streifen wurden dann wieder kopiert und in grössere Hefte aufgenommen, und so entstanden Duplikate. Auch besondere Gründe waren dafür massgebend. So stellt 1578 hb auf f. 14' unten in Codex C sicherlich einen protokollarischen Eintrag dar. Aber man hat für gut befunden, bei Gelegenheit noch einmal die Selbsttradition der *Hazaga scriptis communire*, um auch ihre Nachkommenschaft sorgfältig zu buchen (1578 ha). Oder nach der Tradition der *Wirat* (1716b) wurde später ein neuer Akt angefertigt, ebenfalls wegen der Nachkommenschaft (1745). Schon die besprochenen Originalakte haben gezeigt, dass nicht immer nur ein Akt auf ein Blatt geschrieben wurde. Indem man den freien Raum sparsam ausnützte, konnten in ganz verschiedenen Zeiten Stücke auf ein Blatt zu stehen kommen, die in gar keinem inneren Zusammenhang sich befanden. Dann aber wurden auch wieder Rechtsgeschäfte, die dieselben Personen betrafen, oder an einem Tag mit denselben Zeugen usw. abgeschlossen wurden, mit einander vereinigt, wie das ja auch früher schon bei den Urkunden zu treffen ist. Alle diese Beobachtungen drängen sich aufs neue auf, wenn man Umschau hält in den Beständen der *codices C* und *D*, die noch nach Vorlagen gearbeitet sind. Die Vorlagen von *C* umspannen einen grösseren Zeitraum als die von *D*. Aber wenn trotzdem weiter zurückliegende Stücke, die zusammengehören, zusammen eingetragen sind, so müssen schon die Verfasser unserer grossen *Notitiae*, die den Grundstock von *C* und *D* bilden, nicht lauter kleine Einzelnotizen vor sich gehabt haben. Schon früher war das Bedürfnis entstanden, das Vielerlei von einzelnen Blättern und Blättchen zu vereinfachen, indem man mehrere kleinere Stücke auf dem freien Raum von grösseren Pergamentstücken kopierte. So werden auch *C* und *D* von den ältesten Stücken vielleicht gar nicht immer unmittelbar gleichzeitige Vorlagen vor sich gehabt haben, wie die oft verderbten Eigennamen vermuten lassen. Die Schwierigkeit der Edition nach zeitlicher Folge besteht nun darin, wo möglich zu sehen, wo eine Vorlage aufhört und die andere angeht. Wenn z. B. im Beginne des Codex *C* n. 1315 a—c auf einander folgen, die in die Zeit *Abrahams* zu gehören scheinen, so werden sie sich wohl schon in der Vorlage zusammen befunden haben; wenn aber 1315 g ib aus derselben Zeit Stücke aus der Zeit *Meginwards*

vorhergehen, so wird wahrscheinlich bei 1315 g auch eine neue Vorlage unseres Schreibers beginnen. Dafür ist die Annahme nach allem, was wir an den erhaltenen Akten beobachten konnten, nicht zu kühn, dass 1485 und 1500 an ein älteres Authenticum aus der Zeit Ellenhards sich angeschlossen haben (1471 e). Wenn in Codex C f. 18 1546 efg in dieser Reihe sich findet, und f. 28 in der Folge fge wiederkehrt, so wird einmal eine Vorlage existiert haben, die auf einer Seite 1546 fg, auf der anderen 1546 e enthielt. Im übrigen ist doppelte Überlieferung einzelner Stücke auch in Codex C und D, soviel ich sehe, hier überall auf verschiedene Vorlagen zurückzuführen, nicht etwa auf eine Unachtsamkeit der Kopisten. Man sehe z. B. 1441 e, das einmal mit, einmal ohne Arenga geschrieben wurde. Öfters variieren die Publikationsformeln, oder die Namen sind verschieden usw. Ein Fingerzeig für die Zusammengehörigkeit einzelner Stücke, der auf der Vorlage schon vorhanden ist, findet sich in Wendungen wie *sub eadem conditione*, *traditione*, *sub eadem conditione et testibus* (1515 b c. 1520 b c. 1522 a b). Da im Codex C trotzdem ein Überfluss an Publikationsformeln herrscht, und diese Anschlusswendungen nicht allzu häufig sind, wird man ihnen als Wegweiser meistens vertrauen dürfen. Anders liegt es in D, wo gleich ganze Reihen so aneinandergesetzt sind. (z. B. 1643. 1644. 1646.) Ein Vergleich mit anderen Überlieferungen, wo solche vorhanden sind führt zu dem Ergebnis, dass der Kopist für seine „Notitia“ sich die Arbeit durch die Formel *sub eadem conditione* oft wesentlich abgekürzt hat.

Was wir auf diese Weise, abgesehen von den sporadischen Authentica, die früher besprochen wurden, aus dem ersten Teil vom Cod. C und D erfahren, wird durch die anderen Teile derselben Handschriften bestätigt. Besonders instruktiv ist hier Cod. C. Auch da sind noch Akte aus späterer Zeit eingelegt, ein einseitig beschriebenes weisses Blatt f. 13; auf der Rückseite ungefähr gleichzeitig beschrieben ist f. 68 (n. 1576), ähnlich f. 48 nur mit verschiedenen kurzen, auch von verschiedenen Händen geschriebenen Notizen. Zusammengefaltet ist f. 10 das Authenticum n. 1560, dessen Aussenseiten dann einige Notizen aufzunehmen bestimmt waren, und f. 62/63 n. 1571 abc mit Arenga und den äusseren Merkmalen der Urkunde. Quer gefaltet, hat es f. 62 aussen zunächst eine Dorsalnotiz erhalten: *hec sunt litterae u.s.w.* Dann aber wurden auf den Aussenseiten parallel dem Bug und dem Rücken der Hs. kurze Traditionsnotizen eingetragen von einer Hand, die auch f. 64 und 65/66, auf diesen letzten beiden mit Unterbrechungen nachweisbar ist. Wegen der Glätte, mit der diese Einträge auf f. 62 und 63 gemacht sind, steht man wieder vor der Frage, ob sie wirklich ein Protokoll darstellen, oder vielleicht von kleineren Pergamentblättchen geschrieben sind.

Kehren wir von da zur neunten Lage der Hs. zurück, f. 45—52, so erkennt man hier mit geringen Ausnahmen (f. 46 und f. 52') das Werk eines Schreibers. Inhaltlich ergibt sich zunächst, dass f. 45 f. das Authenticum 1571 geschrieben ist. Daran schliessen sich auch die Notizen der Aussenseiten, nur hat der Kopist f. 62 erst nach f. 63' also n. 1580 vor 1579 eingetragen. Und f. 50' ff. sieht man, dass auf gleiche Weise f. 64—66 zugrunde liegt. Auch hier wurde mit der Aussenseite von f. 64' n. 1585 a begonnen, dann wird der Abschreiber seines Irrtums gewahr, bringt f. 64, fährt fort, wo er f. 64' aufgehört, und

schliesst dann f. 65. Auffallen könnte, dass hier n. 1585 r eingeschaltet ist, ehe f. 66 in gleicher Weise wie die vorhergehenden Blätter behandelt werden. Auch hier reisst 1581 h plötzlich ab. n. 1593 hat einen Verfasser, der auch sonst zwischen 1230 und 32 nachweisbar ist; es ist offenbar späterer Zusatz. Nach diesen Erfahrungen wird man aber kaum geneigt sein, in dem, was die neunte Lage zwischen 1579 und 1585a enthält, ein reines Protokoll zu sehen. Dagegen ist mit Ausnahme von f. 53, das früher besprochen wurde, die zehnte Lage f. 53—57 ein reines Protokoll mit allen äusseren Merkmalen eines solchen. Die einzigen Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden könnten, lassen sich ohne Schwierigkeit beseitigen; denn n. 1588, das die chronologische Ordnung durchbricht, ist auf dem unteren Rand der Seite aufgeklebt Als Typus protokollarischer Einträge ist f. 67 anzusehen. Dagegen erinnert f. 58—61, wovon wieder f. 58 schon früher besprochen wurde, durch seine Art an die Entstehungsweise, die man bei dem Codex Abrahami kennen gelernt hat. Auch hier wechseln die Schriften, jedoch so, dass Zusammengehöriges zusammen eingetragen ist. Aber wenn Stücke von vor 1199, 1199 und nach 1199 anderen vorangehen, die vor 1189, 1189 und nach 1189 anzusetzen sind, so müssen für diese letzteren gewiss, für erstere ziemlich wahrscheinlich Vorlagen existiert haben. Es ist zwar kein untrügliches Kennzeichen, aber es trifft meistens zu: Wo wieder urkundliche Formeln auftauchen, hat man Vorlagen benützt; Protokolle enthalten der Regel nach ganz kurze Notizen. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass selbst Reihen von reinsten Akten kopiert sind und uns heute nicht mehr in Urschrift vorliegen. Nach solchen Grundsätzen sind auch die Einlagen des Codex D und die protokollähnlichen Einträge auf f. 32, f. 34'—36, 41 und 49 dieser Hs. zu beurteilen.

Ehe wir die Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammenfassen, erhebt sich die Frage, wie weit die Hs. in ihrer heutigen Gestalt die Gesamtheit der Traditionen und Tauschgeschäfte Freisingens erhalten haben. Und da ist nun die Kopie des liber traditionum, die von Conradus sacrista im Jahre 1187 angelegt wurde, von hohem Werte. Sie hat uns nicht nur die verlorene Lage Cozrohs aufbewahrt; sie zeigt uns auch, was ausserdem seit 1187 aus den älteren Codices weggekommen ist. Erleichtert wird diese Rekonstruktion dadurch, dass Conradus den liber tradicionum, das Werk Cozrohs mit späteren Nachträgen, genau scheidet von dem liber commutationum. So wird f. 96' über Bischof Arnulf bemerkt: *Sub cuius tempore huic ecclesiae non aliqua repperimus tradita fuisse; qui VIII annis episcopatum rexit et tamen cum principibus et melioribus commutationes ut in libro commutationum inveniuntur fecit*, während sonst die Notiz: *testes in libro tradicionum inveniuntur* auf das Traditionsbuch verweist. Eine Schwierigkeit erhebt sich nur da, wo Conradus, um eine nach seiner Meinung bessere Chronologie herzustellen, von der Reihenfolge der Vorlage abweicht. Durch ihn lernen wir nun aus der Zeit Bischof Erchanberts ein verlorenes Traditionsheft kennen, das wohl nach Umfang und Ausstattung der ältesten Lage des Codex B (f. 190—97) ähnlich gesehen hat und die n. 723. 725. 724. 728. 722. 732. 734. 693. 741. 738. 735. 675 enthielt. Nicht klar sieht man aber bei den unmittelbar folgenden Nummern: 703. 705. 857. 352. 674. 669. Wohl möglich ist, dass 703 und 705 aus B. f. 191—93 entnommen wurden. Conradus stellt nämlich den übrigen Inhalt dieser Lage zu Bischof Anno und hat dann beide

Stücke ausgelassen. Sicher ist auch für 857 an dieser Stelle eine verlorene Vorlage benützt, da die indirekt erhaltene B. f. 49 auf f. 80 kopiert wurde. 352. 674, die eine Einheit bilden, und 669 erscheinen in umgekehrter Reihenfolge zusammen mit zwei früheren Stücken in dem Traditionshefte aus der Zeit Waldos f. 251—53. Die Auslassung der früheren Stücke, die nicht unter Erchanbert gehören, entspricht durchaus den Gepflogenheiten Conrads. Dass der Schreiber in der Zeit Waldos Einzelvorlagen benützte, die dann in umgekehrter Reihenfolge wieder von Conradus sacrista abgehoben wurden, scheint unwahrscheinlich, da diese Vorlagen, so wie sie in der Zeit Waldos zusammengepackt wurden, hätten 300 Jahre unverändert liegen bleiben müssen. Wohl aber ist es möglich, dass schon vor Waldo in der Zeit Erchanberts oder Annos ein Traditionsheft mit diesen Stücken also 352. 674. 171. 669. 473 angelegt wurde. Die abgeschriebenen Einzelvorlagen wurden dann zusammengelegt, und sie hat nachher der Schreiber Waldos wieder benützt, indem er die oben aufliegende, damals zuletzt abgeschriebene Vorlage im Beginne seiner Arbeit benützte. Das ist um so glaubhafter, als der Kopist Waldos auch sonst nach Einzelvorlagen arbeitet. Andreerseits ist nach der Stellung der in die Zeit Erchanberts fallenden Stücke bei Conradus (die anderen hatten für ihn augenblicklich kein Interesse) zu vermuten, dass er eine vor-waldonische Aufzeichnung vor sich hatte. Übrigens müssen gerade die Partien aus der Zeit Erchanberts und Annos schon im zwölften Jahrhundert sich in ziemlicher Verwirrung befunden haben; denn nur so ist es erklärlich, dass Conradus die Traditionen Annos denen Erchanberts vorhergehen lässt. Die Zerstörung hat wohl schon unter Waldo begonnen, wo für die Neuanlage des codex commutationum alle einschlägigen Partien herausgenommen wurden, und so sind selbst einzelne Traditionen hier kopiert worden. Das Bedürfnis nach einer besseren Ordnung der Traditionen hat den Schreiber Waldos, wie wir früher gesehen haben, zu einer selbständigen Fortführung auch dieser Rechtsgeschäfte veranlasst; doch ist diese Arbeit nicht über schwache Anfänge (f. 48. 49 f. 251—53) hinausgediehen. Vergleicht man nun die Überlieferung aus der Zeit von 855—75 (und früher), wie sie bei Conradus sacrista erscheint, mit der ursprünglichen, wie sie heute noch in Codex B erkennbar ist, so ergibt sich etwa folgende Zusammenstellung:<sup>1</sup>

	A'	B		A'	B
f. 80 ff.	855			899	} = f. 244—48'
	856	} ~ f. 48/49 <sup>2</sup>		900	
	857			903	} = x
	859			910	
	913	} = f. 231/40		913	} = x
	914			743	
	854	} = f. 244—48'		747	} = x
	855			744	
	860			856	
	865			785	
	866		904		
	898		810		

<sup>1</sup> Dabei bedeutet A' = B, dass A' auf B beruht; ~, dass A' dieselbe Vorlage benützt hat wie B, x, dass die Vorlage von A' heute verschollen ist.

<sup>2</sup> s. oben p. XXXII.

A'	B	A'	B
809		719	} = f. 196/7
855		720	
861		854	} = x
862	} = x	860	
863		865	
887		866	
888		898	
889		899	
706			900
707	} = f. 190	906	
864	= x	907	} = f. 241/50
708		909	
709		901	} = f. 254
710		902	
711	} = f. 194—196 oben	903	} = x
712		910	
713		911	} = f. 196/7
714		912	
717	} = f. 196/7	913	} = x
718		914	

So vermisst man heute im ganzen sechsmal die Vorlagen von A'. Einmal ist eine direkte Kopie dieser Vorlage erhalten, die zweite umfasste 3, die dritte 15 Stücke, die vierte nur ein Stück, die fünfte 7, die sechste 2 Nummern. Unter Arnolf scheint es nach dem Zeugnis des Conradus überhaupt nicht zur Anlage eines Traditionsheftes gekommen zu sein; über das verlorene Originalheft aus der Zeit Waldos, das im Anfang des Codex Egilberti kopiert wurde, s. oben p. XXXII. Von Dracholf hat A' nur die Bestätigung des Vergleichs mit Chorbischof Couuo durch Herzog Arnulf, aber nicht aus dem liber traditionum. In der Zeit Wolframs wurde dem Traditionsbuch einverleibt f. 198/209 und f. 257/61.<sup>1</sup> Aus der Zeit Lamberts kannte man im zwölften Jahrhundert nur die Vorlage für 1088/9. Aus der Zeit Abrahams bietet A' wenig: n. 1175. 1183. 1192. 1209. 1226a. 1275. 1605. Wenn in letztgenannter Nummer ebenso wie im Codex Egilberti an die traditio Wiconis das Bruchstück der traditio Ernusti sich anschliesst, und wenn 1226a in der Fälschung aus der Zeit Nitkers nach dem fehlenden Teil von D f. 42 abgeschrieben wurde, darf man wohl daraus schliessen, dass Conrad dieselben Vorlagen wie sein Vorgänger benützt hat, dass also unsere Auffassung von dem Codex commutationum Abrahami richtig ist, und dass es unter Abraham zu einer selbständigen Fortführung des Traditionscodex nicht mehr gekommen ist. Es wurden eben, wie bereits unter Waldo, alle verfügbaren Kräfte bei der Anlage des codex commutationum absorbiert, und überdies hatte ja der Tausch die Bedeutung der einfachen Schenkung längst herabgemindert, das Traditionsbuch ist dem völligen Versiechen nahe. Nur unter Bischof Egilbert<sup>2</sup> scheint man noch mehrere Traditionen aneinandergereiht zu haben. Wenn A' 1605. 1369. 1370. 1606 in derselben Reihenfolge mitteilt wie B f. 269, hat er offenbar die Vorlage von B gekannt, die aus einem grösseren Komplex von einzelnen Stücken bestand. Ebenso teilt er nach der Vorlage von f. 291 n. 1434. 1428 mit. Bei 1422 dagegen

<sup>1</sup> Zu erwähnen wäre etwa noch die Vorlage von 1601.

<sup>2</sup> Aus der Zeit Gottschalks hat A' nur 1331.

kann er direkt B benützt haben. Auffällig ist ferner, dass n. 1383 ab. 1611. 1420 hier in derselben Reihenfolge wiederkehren wie in B f. 232 ff.; nur ist an letzterem Orte diese Ordnung durch einzelne Tauschverträge unterbrochen. Erwägt man aber, dass f. 232—39 der sonst im Codex Egilberti üblichen Quaternionenzählung entbehren, so ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Lage, die ja auch Traditionen enthält, in den liber Traditionum geraten war. Es entsprach dann nur der auch sonst von Conradus geübten Gepflogenheit, wenn er die Tauschgeschäfte übersprang. Da man in jener Zeit keinen eigenen Codex für das Domkapitel besass, hatte man schon früher die Traditionen an das Domkapitel dem bischöflichen liber traditionum angeschlossen. So erklärt es sich, dass Conradus sacrista uns aus der Zeit Egilberts n. 1607, aus der Zeit Ellenhards 1611 und 1610 aufbewahrt hat, die letzteren beiden nach den Vorlagen, die auch dem Codex des Domkapitels zugrunde liegen. Dagegen verdient Beachtung, dass man 1187 für die Zeit Nitkers und Ellenharts aus dem liber traditionum keine Ausbeute mehr gewann. Die *Traditio Capella* (Meichelbeck n. 1244, Zahn n. 88) hat Conradus sicher nicht mehr dem liber traditionum entnommen, und ebenso fehlt bei den wenigen Stücken, die er unter Meginward, Heinrich und den folgenden Bischöfen bis auf seine Zeit für seine Sammlung verwertete, der sonst übliche Hinweis: *testes in libro traditionum habentur*. Das kann kein Zufall sein. Mit dem Übergang zur Aktaufzeichnung, der in Freising um die Mitte des elften Jahrhunderts sich vollzog, wurde der alte liber traditionum, der neben dem liber commutationum in den letzten Jahrhunderten bereits ein kümmerliches Dasein gefristet hatte, gänzlich fallen gelassen.

Das Ergebnis dieser ganzen Untersuchung ist also folgendes:

1) Der von Cozroh unter Bischof Hitto begründete liber traditionum ist nach Vorlagen angelegt und wurde bis etwa in die Mitte des elften Jahrhunderts — zuletzt nur für das Domkapitel — noch fortgeführt.

2) Ebenso beruht der codex commutationum, unter Waldo begonnen, unter Egilbert in grossartigem Massstabe weitergeführt, durchaus auf Vorlagen. Dazwischen schritt man mehrfach, so namentlich in der zweiten Hälfte des Pontifikats von Bischof Abraham und unter Bischof Gottschalk zu neuen Sammlungen von Tauschgeschäften, die aber ebenfalls eine spätere Sammlung von Vorlagen, kein Protokoll darstellen.

3) Der schon lange vorbereitete Übergang zur Aktaufzeichnung führte um die Mitte des elften Jahrhunderts auch zum Abbruch des codex commutationum als systematischer Anlage.

4) Unter Bischof Heinrich wurde ein eigener Codex für das Domkapitel angelegt, der überwiegend noch auf Vorlagen sich stützt.

5) Unter Bischof Otto II. wurden die libri censualium für das Domkapitel und die Bischöfe ins Leben gerufen, indem man zunächst alle erreichbaren Vorlagen aus älterer Zeit sammelte. Diese libri censualium wurden dann stellenweise bis in das dreizehnte Jahrhundert protokollarisch weitergeführt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ich brauche kaum zu bemerken, dass das vorstehende Kapitel mit einer intensiveren Detailkenntnis niedergeschrieben ist als die summarische Beschreibung der Codices B C D im ersten Bande. Doch waren mir schon damals Zweifel gekommen an der Richtigkeit der Anschauung Redlichs von der Entstehung des Codex Abrahami, und ich habe daher schon damals den Ausdruck „Protokoll“ ersetzt durch die

## II. Zur Spezialdiplomatik.

Wenn es möglich war, für die Zeit von 744—926 ein Verzeichnis der Freisinger Notare in chronologischer Ordnung zusammenzustellen (Bd. I. p. XXXIX f), so sind wir über die bischöfliche Kanzlei der folgenden Jahrhunderte schlecht unterrichtet. Die schon mehrfach berührte Entwicklung des bayrischen Urkundenwesens, die zu einem vollständigen Siege der notitia in Form des Aktes geführt hat, ist schuld daran, dass die Rechtsgeschäfte nur zur Erinnerung an den Tatbestand und zur Festhaltung der Zeugen aufgezeichnet wurden. Die schriftliche Fixierung tritt völlig zurück hinter der Bedeutung des Zeugenbeweises, und darum war es auch gleichgiltig, den Namen des Schreibers zu wissen. Daher ist uns aus dem ganzen zehnten Jahrhundert ein einziger Urkundenschreiber bekannt, Adallioz, der unter Bischof Lambert zwischen 948 und 55 (n. 1120—23) und dann wieder 955 (1141. 1142) und 957 (1153) genannt wird. Im elften Jahrhundert hat die Rekognitionszeile des Authentikums von 1058 (n. 1463) in litterae grossae den Namen des archinotarius Otbertus aufbewahrt. Später kommen wohl noch einzelne Notare gelegentlich vor, ohne dass wir jedoch in der Lage wären, uns ein Bild ihrer Tätigkeit zu machen.<sup>1</sup> Auch Namen von fremden Notaren sind uns nicht überliefert, wengleich das Walten einer fremden Kanzlei in einzelnen Fällen aus den Formularen ersichtlich ist.<sup>2</sup> Die Aufzeichnung der Rechtsgeschäfte geht jedoch noch immer von der Kirche aus, und in den Sammlungen, die im Laufe der Zeit erwachsen, finden sich auch noch, gerade wie früher, einzelne Stücke, deren Inhalt die Kirche zunächst nicht direkt anging (z. B. 1250. 1323 c. 1360—64. 1368. 1416. 1435. 1446. 1451. 1453. 1455. 1461 u. a.).

Eine Scheidung der Urkunden nach dem Empfänger wurde in den Hs. erst geraume Zeit nach der Entstehung des Domkapitels durchgeführt, und ebenso wurden der älteren Urkundensammlung, die hauptsächlich Tauschverträge enthielt, für Bischöfe und Domkapitel erst spät besondere libri censualium entgegen gesetzt. Für die ununterbrochene Reihe der Urkunden, wie sie im codex commutationum vom Ausgang des 9. Jahrhunderts bis ins 12. uns vorliegen, ist auf den ersten Blick das Überwiegen des Tausches bezeichnend. Im ganzen sind

unter Bischof Wolfram	von 40 überlieferten bischöflichen Urkunden	40
„ „ Lambert	„ 68	65
„ „ Abraham	„ 160	147
„ „ Gottschalk	„ 42	40
„ „ Egilbert	„ 82	72
„ „ Nitker	„ 15	13
„ „ Ellenhart	„ 12	9

nicht sehr glückliche Wendung: unmittelbar gleichzeitige Eintragung, womit ich bloss sagen wollte, dass die Einträge noch unter diesem Bischof gemacht wurden. In dem Codex des Domkapitels aber sehe ich auch heute noch einige Stücke, die vielleicht keine Vorlage voraussetzen, weshalb auch der Ausdruck „protokollarisch weitergeführt“ (S. XXXII) nicht ganz unzutreffend ist.

<sup>1</sup> So Uuerinheri cancellarius 1158/84: 1551 d. Johannes notarius 1253: 1807 d. Heinrich notarius episcopi 1261: 1810 b. 1275: 1815.

<sup>2</sup> So ist sicher aus der Regensburger Kanzlei hervorgegangen n. 1166 (vgl. dazu Redlich a. a. O. 38).

unter Bischof Meginwart von 11 überlieferten bischöflichen Urkunden 6  
 " " Heinrich " 10 " " " 4  
 " " Otto I. " 6 " " " 3  
 in das Gewand des Tausches gekleidet;<sup>1</sup> der letzte Tausch, der sich in den altüberlieferten Formen bewegt, ist n. 1565 unter Otto II. Doch sind unter diesen Commutationen eine Reihe von Rechtsgeschäften, die sich in früherer Zeit in einem anderen Gewand präsentiert hätten. So wird das Tauschformular schon im Jahre 847 verwendet bei Übergabe eines Besitzes, der dem Tradenten als Lehen restituiert wird (690), und in der Folgezeit wird der Tausch selbst als Rechtsgeschäft immer verwickelter. In seiner ursprünglichen Gestalt ist er ein zweiseitiger Vertrag, durch den beide Teile etwas zu dauerndem Besitz erhalten: *ut uterque quod ab altero accepit teneat atque possideat evis temporibus*; ob die Tauschobjekte gleich gross oder gleichwertig sind, ist einerlei, ebenso ob sie in freiem Eigentum bestehen oder in Gemeinbesitz. Die Almende kann ebenso gut in die Übergabe einbegriffen sein als davon ausgeschlossen; man vergleiche z. B. n. 918 mit 922. Öfters wird dem Vertragsgegner der Kirche auch ein Lehen, das ein anderer oder er selbst schon besass (970) zu eigen überlassen; ja der Bischof selbst gibt sich mit einem Lehen zufrieden (789). In n. 966 revanchiert sich Meginhart für Unfreie, die er ad *beneficium suum retinendum* erhält, mit anderen de *beneficio suo*. Einmal gibt Bischof Anno dem Edlen Meginheri Liegenschaften und einen Zehnten in *vitam suam* (805), und vielleicht hat bei Übergabe einer Kirche an Liutfrid die Klausel: *ut decima ab illa ecclesia in potestatem episcopi redeat* dasselbe zu bedeuten (872), es wird also (mindestens in 805) das Tauschobjekt von der Kirche nicht in der ganzen Ausdehnung und für ewige Zeit abgetreten. Unter Bischof Waldo wird seit 899 (n. 1030 ff.) den Leuten, was sie übergeben haben und was sie empfangen, mehrfach *usque in finem vitae* eingeräumt, auch für die folgende Generation, oder mit der Befugnis *es proximo seu suo amico commendare*, oder die Kirche zahlt dem Tradenten Zins; die Vergünstigung, die den Vertragsgegnern gewährt wird, wird damit nicht zu einer dauernden wie früher. Man möchte hier von bedingten Traditionen sprechen, die zum Teil erweitert restituiert werden; aber in den Überschriften sind alle diese Stücke, wenn sie sich auch nicht eng an die Form des Tausches anschliessen, als *commutationes* bezeichnet.

Für den Tausch selbst, dessen Formular in der Folgezeit durchaus dominiert, war damit neues geschaffen. Der Fall, dass die Kirche nur auf Zeit einen Gewinn erhält, kommt allerdings nicht vor; aber sie tritt nicht mehr unmittelbar in den neuen Besitz ein, sondern erst nach dem Tode des Vertragsgegners, bisweilen auch seiner Gattin und des Sohnes; andererseits begibt sie sich selbst ihres Eigentums nicht für immer, sondern auf bestimmte Zeit. So verleiht sie das Aequivalent des Tausches in *finem vite* des Vertragsschliessenden (1077) und seiner Gattin (1056), sie gewährt dieselbe Vergünstigung dem Sohne (1080), dem Vater des Tradenten<sup>2</sup> (1143. 1209) u. s. w. Auch der Loskauf eines Unfreien von der Kirche wird als Tausch bezeichnet z. B. 1085.

<sup>1</sup> die *notitiae censualium* sind dabei nicht mitgezählt ausser n. 1457.

<sup>2</sup> Auffällig ist, dass gerade bei ziemlich gleichzeitig überlieferten Rechtsgeschäften dieser Art mehrfach (z. B. 1056. 1068. 1163. 1168) die Arenga später ausgestrichen wurde. Wenn in 1168 am Rande ein *o* steht,

Sobald nun ein Formular für die Tauschurkunde ausgebildet ist, also seit 845 (n. 671 vgl. Bd. I S. L), haben wir es mit einer dispositiven Verfügungsurkunde zu tun, die in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, von denen jeder der beiden Kontrahenten eines erhielt; nur zufällig, nicht mit bestimmter Absicht ist einmal die charakteristische Wendung *unde et duas* ausgelassen (z. B. 1008). Sechzig Jahre behauptet so die *carta* in Form der objektiven Tauschurkunde in Freising ihr volles Recht. Erst unter Bischof Dracholf verwandelt sich die *carta* in einzelnen Fällen in eine *notitia*, indem eine der gewöhnlichen Kundmachungformeln *Sciant omnes Christi fideles . . . Notum sit omnibus ecclesiae fidelibus . . . Agnoscant igitur omnes ecclesiae fideles . . .* an Stelle des bisherigen *Placuit atque convenit* tritt (1041. 1042. 1044);<sup>1</sup> aber die doppelte Ausfertigung ist in den drei Fällen noch ausdrücklich bezeugt. Dagegen lautet in n. 1043 der Schluss zum erstenmal: *Et ut hec commutatio firma permaneat, testes per aures traximus* und in dem Vertrag mit Couuo (n. 1045) hebt die Arenga: *Consultum enim et rationabile* die Gleichstellung der Zeugen mit der Urkunde (*serie litterarum et testimonio nobilium et veracium virorum*) ausdrücklich hervor.

Damit sind der Folgezeit bereits neue Bahnen erschlossen. Unter Bischof Wolfram findet sich das alte Formular mit *Placuit . . . unde et duas* und der alten Zeugeneinführung: *Isti sunt testes* achtmal; n. 1052 ebenso gehalten, entbehrt der Zeugen. Zweimal ist das charakteristische der Formel *unde et duas* abgeschwächt zu einem blossen: *eo tenore, ut uterque . . .*, zweimal fehlt es wie auch die Zeugen. Fünfmal werden die Zeugen an das frühere Muster mit: *Et ut hec . . .* angehängt, wobei einmal das *unde et duas* ausgefallen ist. Dabei erfährt wohl die Einführung der Zeugen selbst eine Erweiterung: *cum scripto et testibus firmaverunt* (in 1051. 1075. 1081). Im ganzen beginnen also 19 Urkunden (in der Regel mit der alten Invocation: *In dei nomine*, nur in je einem Fall mit *in nomine omnipotentis dei*; *in domini nomine*) mit *Placuit*, bei denen in fünf Fällen der Hinweis auf eine doppelte Ausfertigung fehlt. Erwägt man, dass von den 40 Urkunden Wolframs nur 19 die Formel: *unde et duas* enthalten, so erhebt sich die Frage: Wurden wie bisher in allen Fällen zwei Urkunden geschrieben oder oftmals nur eine?

Betrachten wir daraufhin die 21 nicht mit *Placuit* eingeleiteten Stücke, von denen neun mit den gewöhnlichen Publikationsformeln: *Noverit igitur . . . notum sit . . . sciant omnes . . .* beginnen, während elf anderen eine Arenga (zweimal *Inter omnes . . .*, viermal *Iustum namque . . .*, einmal *Equum enim*, einmal *Consultum namque . . .*,

so rührt dies nicht etwa von Conradus sacrista her, der z. B. in Codex A mehrfach Bemerkungen eingetragen hat; er kopiert auch die ihm bekannt gewordenen Stücke mit der vollen Arenga. Es scheint daher, dass man später, wenn der Todesfall eingetreten war, oder aus anderem Anlass noch einen Auszug aus der Urkunde angefertigt hat, und das *o* wäre dann Weisung für den Abschreiber = *omittas*.

<sup>1</sup> Redlich a. a. O. p. 15 sagt weniger genau: „sich damit verbindet“; vgl. auch das Fragment 1046. Wenn übrigens schon unter Waldo die n. 1031–33. 1035 in der Überschrift als *commutatio* bezeichnet werden — richtiger steht 1034: *traditio et complacitatio* — so beweist gerade das Fehlen des *Unde et duas* das Unzulängliche dieses Ausdrucks für jene Zeit.

<sup>2</sup> Eine Invocation haben nur 1062: *in nomine domini nostri Jesu Christi* und ebenso 1085.

dreimal *Volumus enim* . . .) vorausgeschickt ist, die immer der Wichtigkeit der Zeugen neben der Urkunde gedenkt. Bei allen neun *notitiæ* fehlt die Formel *unde et duas*; bei 1062 könnte man gleichwohl aus der Formel: *cum cartis et testibus firmaverunt*, auf zwei Ausfertigungen schliessen; dagegen bezeugt 1085 ausdrücklich eine Urkunde: *Istam epistolam conscribi fecerunt et hanc commutationem firmaverunt*. Sogar der weitere Schritt von der *notitia* der Urkunde zur blossen *notitia testium* scheint schon einmal gemacht (in 1054: *Notum sit . . . tradidit-acceptit . . . Isti sunt testes*), wenn die späte Überlieferung aus dem 11. Jahrhundert Vertrauen verdient. Von den durch eine Arenga eingeleiteten Stücken verbieten 1070 (mit dem Schluss: *et ut hec pretitulat, uterque quod ab altero accepit teneat atque . . . possideat*) und 1086 (ohne *unde et duas*), beide auch ohne Zeugen, weitere Folgerungen. Je fünf Nummern enthalten einen Hinweis auf zwei Ausfertigungen oder nicht. 1056 und 1057 mit gleichem Context und von demselben (gleichzeitigen) Schreiber in einem Zuge eingetragen, unterscheiden sich dadurch, dass die erste Nummer kein *Unde et duas* aufweist, ebenso wenig wie 1083 mit demselben Eingang: *Volumus enim . . .* In beiden Fällen erhält der Tradent für seine Leistung von der Kirche ein Äquivalent nicht zu dauerndem Besitz, sondern auf Lebenszeit für sich und die Gattin;<sup>1</sup> ebenso steht es 1068. 1076; in zwei weiteren Fällen erhält der Vertragsgegner der Kirche eine Entschädigung für sich (1062. 1077) oder für sich und den Sohn auf Lebenszeit (1080. 1086). In Tauschform gekleidet ist auch der Loskauf eines Unfreien von der Kirche (1085). In allen diesen acht Fällen, wo es sich also nicht um einen Tausch auf ewige Zeit handelt, wurde nur eine Urkunde ausgestellt. Die *carta* allein, die der Destinatär an die andere Partei hinausgab, hatte ja nie Beweiswert besessen, sondern sie sollte dem Gedächtnis der Nachlebenden zu Hilfe kommen. Bei einem Vertrag, dessen Gegenseitigkeit mit dem Ableben der einen Partei erlosch, hielt es die Kirche für genügend, wenn sie den ihr allein zufallenden dauernden Gewinn auch für sich allein aufzeichnete. War aber auf diesem Wege einmal in das System der zwei Urkunden Bresche gelegt, so konnte man sich auch bei anderen Rechtshandlungen schon begnügen, zwar nicht mit dem blossen Eintrag in das Traditionsbuch, aber mit der Herstellung bloss eines Aktes. Und so ist es wohl nicht nur Zufall der Überlieferung, sondern es entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, wenn bereits unter Wolfram in 21 Fällen das *unde et duas* fehlt. So lassen schon die Urkunden Wolframs die spätere Entwicklung erkennen, und diese selbst bestätigt die Richtigkeit des bereits Erörterten. Fortan handelt es sich, auch wenn sonst die Form des Tausches genau beibehalten wird, nur um die Ausfertigung einer einzigen *carta*, und fehlt darum der Hinweis auf eine Doppelausfertigung in allen den Fällen, wo die Kirche für die Erweiterung ihres Besitzes dem Geber keinen Besitz mehr zu freiem Eigen auf ewige Zeiten verleiht.<sup>2</sup> Im übrigen

<sup>1</sup> in 1083 geben auch Wolfolt und Regini ihr Eigentum erst *post obitum amborum* der Kirche.

<sup>2</sup> Es sind dies unter Lambert die n. 1087. 1103. 1139. 1143. 1145; unter Abraham 1155. 1163. 1164. 1168. 1170. 1175. 1177. 1179. 1183. 1192. 1198 (*beneficium*). 1208. 1209. 1226 (Abmachung wegen der unfreien Nachkommenschaft). 1265. 1268. 1275. Für die spätere Zeit erübrigt die Vorherrschaft der *notitia* weitere Beispiele.

lebt noch eine Zeit lang das alte Formular, das zwei Urkunden voraussetzt, fort. Unter Lambert ist es noch 24 mal in Gebrauch; einmal allerdings mit der Einschaltung *et cum presentia testium firmatas* hinter *duas cartas* (1223). Unter Abraham tritt es in seiner reinen Gestalt nur noch 16 mal auf, zuletzt in n. 1292; dreimal finden sich hier belanglose Varianten (1190. 1191. 1214). Dann ist es in seiner ursprünglichen Gestalt für immer verschwunden. Oft aber wird von der alten Formel nur mehr der unwesentlichere Teil: *eo tenore, ea ratione (condicione), ut uterque* usw. beibehalten (unter Lambert 1090. 1135; unter Abraham 1171. 1176. 1180 usw.) oder das *unde et duas* fehlt ganz (1106. 1150. 1152 unter Lambert; unter Abraham mehr als 25 mal). Man könnte versucht sein, hier von Zufall zu sprechen, wenn in einer Doppelausfertigung (1201 a b) das *unde et duas* einmal fehlt, einmal vorhanden ist. Aber nicht nur die spätere Entwicklung verbietet diese Annahme. Bereits unter Lambert lesen wir einmal: *et ut hec confirmatio firma permaneat, testes traximus* (1110) und zweimal: *cum testibus firmaverunt, ut uterque . . . teneat atque possideat* (ebenso unter seinem Nachfolger 1187 und ähnlich 1188). Es wird also hier auf die *carta* und ihre Begebung überhaupt kein Gewicht mehr gelegt: vielmehr wird betont, dass die Handlung Rechtskraft hat ohne die Urkunde; die letztere ist also im Bewusstsein des Schreibers selbst schon zur *notitia* geworden, auch wenn sie, wie in den genannten Fällen, den früher für die *carta* charakteristischen Eingang *Placuit etc.* noch beibehält. Man fängt an, die ursprüngliche Bedeutung der Formeln selbst zu vergessen; und das so lange in stereotyper Fassung erhaltene Formular wird selbst wankend.<sup>1</sup> Unter Bischof Gottschalk erscheint es noch viermal (1319. 1324. 1333. 1338), unter Egilbert nur mehr zweimal (1385. 1427) und nach einer Pause von mehr als hundert Jahren<sup>2</sup> feiert es seine letzte Auferstehung unter Otto II. (1537).<sup>3</sup> Aber in allen diesen sieben Fällen fehlt: *Unde et duas*.

Von den durch eine *Arenga* (*Volumus enim . . . Justum namque . . . Rationabile . . .*) oder durch eine Kundmachungsformel eingeleiteten Urkunden Lamberts taucht das *unde et duas* im ganzen 19 mal auf; dabei hat sich dreimal hinter *pari tenore conscriptas et equali firmitate* eingeschoben (1116. 1133. 1134); die beiden letztenmale wird der *firmatio* durch die Zeugen noch besonders gedacht: *et ut hec commutatio firmior habeatur, testes . . .* Die Bestätigung eines Tausches von dem Vorgänger Lamberts durch diesen enthält ebenfalls die *firmatio*: *in conspectu testium hanc commutationem ita firmaverunt* (1118). Die n. 1120. 1121 drücken den gleichen Gedanken wie folgt aus: *et firmaverunt quod alter ab altero accepit*. Eine Ausfertigung betont ausdrücklich 1132: *hec presens commutationis epistula*.

Unter Abraham ist nach einer Kundmachungsformel nur elfmal, in den sieben Stücken mit der *Arenga Consultum namque . . .* nur

<sup>1</sup> So heisst es unter Abraham 1157: *Placuit ex deifica caritate. 1293 convenit et placuit*; die früher regelmässig verwandte verbale Invocation verschwindet unter diesem Bischof in einer ganzen Reihe von Fällen.

<sup>2</sup> s. auch noch unter Ellenhart n. 1459.

<sup>3</sup> Hier ist allerdings die Ausfertigung zweier Urkunden durch den *Passus*: *commutatio . . . privilegiis confirmata et conscripta* wohl ausser Frage gestellt.

zweimal unde et duas zu lesen, zuletzt 1308. Die alte Auffassung der carta tritt noch deutlich hervor 1196: Unde duas commutationes conscribi voluerunt, ut firmior ab utroque in perpetuum stabilietur, und ähnlich 1202. Dagegen hat in 1234 a b die eine Ausfertigung unde . . ., die andere nicht. Auf die firmatio testium nehmen neben den duae cartae besonders Bezug 1178. 1181; ähnlich heisst es bei einer Urkunde 1206: cum testibus et scriptura firmatum est. Den Übergang der carta zur notitia charakterisiert es auch, dass unter Bischof Abraham mehrfach das placuit atque convenit der ersteren nach der Promulgatio beibehalten wird (z. B. 1170. 1263. 1300. 1303).<sup>1</sup>

Fassen wir die Beobachtungen aus der Zeit von 937—1005 nochmals kurz zusammen, so ergeben sich unter Lambert 24 mit placuit, 16 anders eingeleitete, im ganzen also 40, d. h. noch zwei Drittel aller Tauschgeschäfte mit doppelter Ausfertigung. Unter Abraham lassen von 147 Tauschurkunden im ganzen 19 nach dem alten Formular, 11 mit einer Kundmachungsformel, 2 mit einer Arenga, in summa nur mehr 32 Stücke, also nicht ganz ein Viertel des Überlieferten zwei cartae erkennen. Unter Bischof Gottschalk werden zwei Urkunden überhaupt nicht mehr erwähnt. Bei dem zähen Festhalten an der Gewohnheit, das gerade durch den formelhaften Charakter des Urkundenwesens noch unterstützt wird, beweisen ganz vereinzelte Ausnahmen von dem hier skizzierten Gang der Entwicklung nur die Regel, so wenn unter Egilbert bei dem Tausch mit Ögo zu Regensburg vom Jahre 1034 (n. 1440) in die sonst übliche Form der notitia die alte Phrase: unde et duo concambia inter se fieri voluerunt pari tenore conscripta eingedrungen ist. Dagegen kann der Brief, den Priester Johannes zwischen 1160 und 1181 an Bischof Albert gerichtet hat (1556 c), für die Gebräuche der Freisinger Kanzlei nicht geltend gemacht werden. Wenn Johannes schreibt: Unde ego dominum meum episcopum rogo, ut hanc rem ita confirmet, ut titulos duos scribere faciat et nobis unum remittat, alterum in sacratio conservet, so muss er ein sehr altmodischer Herr gewesen sein; aber es ist zweifelhaft, ob man seinem Ansinnen in Freising entsprochen hat.

Jedenfalls stellen sich die Tauschurkunden des elften Jahrhunderts anders dar, als die des zehnten. Wenn in früherer Zeit die notitia neben der carta um Aufnahme gerungen hat, so hat sie jetzt die Herrschaft erlangt, und zwar schon unter Bischof Gottschalk. Wenn, wie schon früher erwähnt, unter Dracholf und den folgenden Bischöfen das „Placuit atque convenit“ zuerst durch eine Kundmachungsformel ersetzt wurde, aber schon unter Abraham wieder hinter der Promulgatio eine Stelle gefunden hat, so behauptet es sich hier auch in der Folgezeit bis auf Otto I. (1532). Oft aber hat sich, wie unter Dracholf schon üblich war, nur der zweite Teil des Einganges der alten carta, der die dem Tausch vorausgegangene mündliche Abmachung erwähnt, an dieser Stelle erhalten (z. B. 1322); aber auch das ist schliesslich überflüssig und kann wegbleiben (z. B. 1326. 1368). Geschieht das auch selten, so ist ja auch ohne das der Anschluss an die einfache Notitia der Tradition erreicht. Was aber hier im elften Jahrhundert aus dem Tausch geworden

<sup>1</sup> Die verbale Invocation findet sich vereinzelt vor der Arenga (in nomine Christi 1293), vor der Promulgatio (in dei nomine, in nomine s. et individuae trinitatis 1159 b. 1170. 1196. 1197 u. a.).

ist, wird schon im zehnten vorbereitet. Hat Wolfram nach der Promulgatio einmal nur: *quod concambium fecerunt. Tradidit. Econtra* (1054) und ähnlich Lambert 1095, so findet sich unter diesem Bischof auch schon der Eingang *commutatio que facta est* (1111). Im Anschluss an vorhergehende Tauschgeschäfte fehlen bei Abraham wiederholt die Publikationsformeln (z. B. 1162. 1240). Eine reine Notitia mit demselben Eingang wie eine Tradition stellt dar 1159: *Notum sit, qualiter tradidit . . .*, und ebenso 1189. 1193, oder ähnlich 1206. Darum ist es nichts neues, wenn man unter Egilbert liest: *Precariam que complacita est* (1426), *Concambium quod fecerunt* (1437), unter Nitker: *Concambium N. N. nobilis viri et* (1453), unter Ellenhart: *Concambium inter . . .* (1464. 1465) usw.

Während die Publikationsformeln eine grosse Mannigfaltigkeit aufweisen,<sup>1</sup> erleidet die Arenga, wo sie auftritt, geringe Variationen, die sich fast alle aus der veränderten Auffassung der Beurkundung erklären. Die seit Dracholf stereotype Wendung: *serie (oder ordine) literarum et veracium testium (oder stabilitate veracium testium)* erfährt schon unter Abraham mehrfach eine dem Geiste der notitia entsprechende Umstellung: *stabilitate testium fidelium et literis* (1242. 1244; ähnlich 1268); den Zeugenbeweis allein hält die Arenga von 1286 aus dem Jahre 981 fest: *fidelium testium testimonio*. Im elften Jahrhundert steht die Wichtigkeit der Zeugen, wenn es sich nicht um eine wirkliche Urkunde handelt wie etwa 1463, in der Regel voran, und die schriftliche Aufzeichnung dient, wie auch die Kundmachungsformeln immer wieder betonen, der Stütze des Gedächtnisses. (vgl. z. B. 1565).

Dem zweiseitigen Charakter des Tauschgeschäftes in der doppelten Ausfertigung der carta entspricht es, wenn ursprünglich die Leistung des Bischofs und die seines Vertragsgegners mit denselben Worten: *tradidit . . . econtra tradidit* eingeführt wird. Die Gegenleistung wird schärfer betont mit *retradidit, redonavit retribuit, restituit*. Dem einseitigen Charakter der Notitia passt sich dagegen die objektive Wendung *tradidit — accepit an*. Sie taucht unter Abraham schon mehrfach auf, sogar noch bei Doppelurkunden; statt *accepit* steht auch wohl *recepit* (s. n. 1170. 1189. 1196. 1202. 1206. 1211. 1231. 1298. 1359. 1418. 1431 u. a.). Schlecht zu vereinigen mit dem objektiven Charakter der Notitia sind die Fälle, wo eine von den Vertrag schliessenden Personen redend eingeführt wird. Es sind dies aus der Zeit Abrahams die n. 1239. 1248 b. 1259. 1260. Die letzten beiden haben offenbar das Formular von 1239 benützt. Wie es kam, dass hier die erste Person auf einmal redend eingeführt wird, erklärt 1248 b. Hier geht ein Tausch voraus zwischen Aron und Abraham, wie gewöhnlich in objektiver Form. Dann aber hat Aron offenbar gebeten, man möge auch seine anderen Rechtsgeschäfte aufzeichnen, die er mit Sigihard und Uualdcoz abgeschlossen hatte, und als man ihm nach der damals üblichen Gewohnheit willfahrte, diktierte er dem Schreiber: *Sigihardus quoque mihi . . .*

<sup>1</sup> Eine verbale Invocation tritt nach Bischof Gottschalk nur vereinzelt auf. Sie lautet in der Regel: *In nomine sanctae et individuae trinitatis* (1385. 1409. 1533 u. a.), in *dei nomine* steht nur 1537. Der Tausch mit Passau 1509 beginnt mit: *Deus adiuvat me*. Als symbolische Invocation findet sich vereinzelt das Kreuz (1399. 1525 e). Bei dem C in n. 1571 c kann man zweifeln, ob es als Chrismon stehen soll, oder, was wahrscheinlicher ist, *capitulum* bedeutet.

Econtra ego etc. So wird sich das Auftreten der ersten Person in der notitia allgemein auf Diktate zurückführen lassen. Abgesehen von den Teilen der Urkunde, welche bei dem Übergang von der carta zur notitia notwendig in Mitleidenschaft gezogen werden mussten, sind die Veränderungen, welche die einzelnen Formeln erlitten haben im Laufe der Zeit, von keiner besonderen Bedeutung. So behauptet sich die allgemein übliche Formel für die Gewere: in proprietatem habendum (retinendum) et exinde quicquid libuerit faciendum die ganze Zeit hindurch; nur wird sie öfters erweitert, unter Egilbert zu einem ganzen Satze mit eo tenore, ea ratione ut. Auch die Pertinenzformel bietet an sich nichts ungewöhnliches; sie bleibt, wie das schon bei den Traditionen zu beobachten ist, öfters weg, wenn der Inhalt der Handlung mit quicquid habuit proprietatis, predium suum u. ä. zusammengefasst wird. Die Lücken, die sich hier finden, gehen, wie früher gezeigt wurde, schon auf die Vorlagen zurück. Sie kommen auch da vor, wo wir Zeugen erwarten. Wenn man von vorneherein von den Stücken, die nur fragmentarisch erhalten sind, wie etwa 1088, absieht, so sind die Fälle doch selten, wo kein Grund für das Ausbleiben der Zeugen ersichtlich ist (z. B. 1052. 1070. 1076. 1086. 1108). Manchmal sind sie nicht aufgeführt, wenn mehrere Handlungen gleichzeitig abgeschlossen wurden; so fehlen sie 1299a wegen des unmittelbar anschließenden 1299b oder 1360. 1362, da die n. 1360—65 eine Reihe bilden. In einer allerdings nicht-freisingischen Überlieferung wird das Nichtvorhandensein der Zeugen ausdrücklich motiviert (1438b testes in hac re ne requiras etc.), wie es erklärlich ist, nachdem die Beweiskraft der schriftlichen Aufzeichnung nur von ihnen abhing. Die Lücken in 1108 isti sunt testes und 1227 isti sunt . . . scheinen nun darauf hinzudeuten, dass noch eine andere Aufzeichnung der Zeugen existiert haben muss, wie es z. B. in Ebersberg nachweisbar ist.<sup>1</sup> Ein solcher Akt für Zeugen ist uns sogar nicht direkt, aber in Abschrift, noch aus dem zehnten Jahrhundert in clm 6426 auf f. 146 erhalten.<sup>2</sup> Dort liest man mitten unter lauter Auszügen aus Konzilsbeschlüssen: Isti sunt testes concambii Abrahac et Adalperonis: Perahtold. Ruodpreht. Ludolf. Ōto. Hestolf. Jodunch. Jōdunch. Pero. Engilmar. Isti sunt servi: Humpreht. Sintpreht. Diotpreht. Reginhalm.

Dass auch sonst für die einzelnen Stufen der Handlung öfters partielle Aufzeichnungen gemacht wurden, ist schon aus der Natur des Tausches zu folgern. Bei der Tradition hatte man zur symbolischen Investitur gegriffen zur Abkürzung des Verfahrens, beim Tausch lag die Sache noch viel komplizierter. Hier war zunächst eine mündliche Verabredung nötig, man musste dann die einzelnen Grundstücke genau messen, um über das Wertverhältnis der Tauschobjekte Klarheit zu erlangen, die Besitzanweisung konnte, insbesondere wenn die Liegenschaften sich an verschiedenen Orten befanden, nicht gleichzeitig erfolgen, und dergleichen mehr. Eben darum war auch die Doppelausfertigung der Carta hier besonders am Platze, da mit deren Aushändigung die Handlung von beiden Seiten als vollzogen angesehen wurde. Später aber muss man sich fragen, welches Verhältnis die Beurkundung zur Rechtshandlung einnimmt, und im Zusammenhang damit steht

<sup>1</sup> Redlich, a. a. O. 52.

<sup>2</sup> Über diese Hs. vgl. u. a. Gelehrte Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. b. Akademie d. W. Bd. V. n. 142. 1837.

auch die Frage nach der Investitur. Was die letztere betrifft, so kann ich Haebelin<sup>1</sup> nicht beipflichten, dass auch die Besitzeanweisung durch die Auswechslung der beiden Urkunden schon vollzogen sei, dass in n. 1092 eine Investitur nur erwähnt wird wegen der hinzugefügten Grundstücke. Denn in n. 1092 b, wo ebenfalls zwei Urkunden noch ausgefertigt werden, heisst es dann weiter: *advocatus episcopi qui prefatas res eidem nobili viro presentavit*. Und nun folgen die Investiturzeugen, und in derselben Weise wird dann der Vogt des Bischofs vor Zeugen in den abgetretenen Besitz eingewiesen. Dass auch beim Tausch die Investitur nach früherem Gebrauch wie bei der Tradition noch im elften Jahrhundert üblich ist, beweist 1438 vom Jahre 1034: *His igitur transactis prefatum comes predium a pontifice acceptum veluti moris est tridua possessione in proprium ius vendicavit*. Bei einem Tausch mit Weihenstephan heisst es in n. 1411 *tali concambio facto planum fiat perpetim id ipsum . . . restitutum esse altari pro loco supradicto*. In 1335 liest man: *et uterque statim commutationis eiusdem possessionem in potestatem alterius donavit*, und in 1325 b: *et ut hec commutatio firmior esset, idem ille advocatus veniens ad eundem locum . . . eandem illam proprietatem cum testibus iterum presentavit*. Betrachtet man den Tausch von Mancipien zwischen Bischof Lambert und Diakon Ratolt, n. 1143, so regen sich allerdings nicht die geringsten Zweifel, dass er Rechtskraft erlangt hat. Und doch wird derselbe Tausch unter Bischof Abraham in n. 1155 wiederholt *neglecta mancipiorum presentatione*, das heisst, weil man früher die Investitur versäumt hatte. Wenn die Investitur selten erwähnt wird, so wird eben die Mehrzahl der uns vorliegenden Aufzeichnungen schon vor der Besitzeanweisung niedergeschrieben worden sein. Allerdings ist es wünschenswert, dass beide Teile die zu vertauschenden Objekte bei der Abmachung schon kennen. So übergibt Ratpot Besitz zu Matzbach *quod idem Ratpodus nuntios episcopi circumduxit* (1066). An einer Reihe von Stellen hat eine vorhergehende Besichtigung stattgefunden: so werden n. 1292/3 *clerici qui utrique mensurationi aderant et qui eandem commutationem laudabant* erwähnt. Unter Gottschalk heisst es 1331: *cum consensu fidelium . . . et eorum qui utrumque et datum et acceptum quicquid id erat certa mensura comprehenderunt; 1357: cum reliquis qui commutationis eiusdem totum atque integrum mensurando utrimque collogerunt*; unter Egilbert: 1377 *quantum sub eisdem nuntiis sibi ibidem premonstrabatur*. Wenn in n. 1153: *Actum est Frigisinge palam domno Abraham postea episcopum*, wie nachher wahrscheinlich gemacht wird, das *actum* sich auf die Handlung bezieht, so hat die Aufzeichnung wenigstens in der vorliegenden Gestalt erst nach dem Tode des Bischofs Lambert stattgefunden.

Nicht minder häufig sind aber die Fälle, wo eine Ergänzung nach der einen oder anderen Richtung hin versprochen wird, die zur Zeit der schriftlichen Fixierung der Handlung noch nicht beschafft war. Und zwar findet man dies in Traditionen wie 1369/70: *ut si quid ibi mensurę supradictę defuerit in loco proximo suppleatur*; 1383 a *pollicens, ut si de prefata hoba aliquid deesset ex aliis suis locis restitueret in integrum*, und bei Tauschgeschäften wie 1138: *quod in isto loco desit id iussimus ad Gotzingun implere*; 1394: *si quid deesset in alio loco quocunque vellet sibi adimpleret*; 1400: *si in eodem beneficio equalis men-*

<sup>1</sup> Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks *Historia Frisingensis* enthaltenen Urkundensammlung. Erster (Einziger) Teil. Berlin 1842. p. 56 ff.

surā sibi dari non posset, in proximo adiacenti absque dubio emendaretur; 1437: et si non sufficiat, in proximis locis ubi sibi commodum sit; 1457: predixit sibi dare . . . in quocunque loco vellet eam sumere. Diese Gewohnheit macht uns die Lücken und die Nachträge erst verständlich; aber es wird nicht immer nur Schuld unserer Überlieferung sein, wenn diese Lücken nicht ausgefüllt wurden, sondern es mag auch manches Versprechen später nicht gehalten worden sein.

Über das Verhältnis zwischen Handlung und Beurkundung geben auch die wenigen Urkunden einen Fingerzeig, die eine Orts- oder Zeitangabe enthalten. Wenn bei einem Tausch von Mancipien, die zu Isen und Helfendorf ansässig sind, bemerkt wird: Actum inter medietatem Helphindorf et Ysine (1166) so ist mit actum sicher die Handlung gemeint; ebenso ist es 1286: hec commutatio acta ab episcopo istis omnibus ceterisque quam plurimis astantibus. Dass Volk und Klerus dabei steht, der Bischof auf seinem Sessel sitzt, oder dass der Konsens der dazu berechtigten eingeholt wird, das ist nötig für die Handlung, nicht für die Beurkundung (1129. 1217. 1262. 1280. 1287. 1288. 1292. 1293. 1312). Statt actum oder hec res acta kann es auch heissen hec commutatio facta (1093. 1139. 1145. 1146) est, oder hoc factum est. Dieselbe Beziehung darf man annehmen in 1137. 1138, wenn die Zeugen, die Handlungszeugen sind, an das actum sich anschliessen. In 1174 mit Lücken für Mancipien bezieht sich das actum zweifellos auf eine vorläufige Willenserklärung, und aus Anlass dieser Erklärung werden einstweilen die beiden Urkunden ausgestellt. Wenn in 1148 der genaue Tag angegeben wird, an dem die Handlung vollzogen wurde (in presbiterio coram synodo), so schliesst das freilich nicht aus, dass an demselben Tag noch die Urkunden ausgefertigt wurden. Häufig ist aber auch einige Zeit dazwischen wie in 1153, wo zwischen Handlung und Beurkundung der Bischof gestorben ist. Bliebe über diese einfachen Verhältnisse noch irgend ein Zweifel, so würde er gelöst durch Adallioz, der bei nachträglicher Aufzeichnung die Gewohnheit hat, auf die mit actum (1119. 1141. 1142) oder hoc factum est (1120. 1121) eingeführte Handlung zurückzuweisen mit den Worten: et notavi diem Jovis, lunae etc.

Wenn beim Tausch wie bei der Tradition die Öffentlichkeit des Verfahrens auch immer notwendig war, so ist die Bedeutung der beigezogenen Personen doch nicht immer dieselbe geblieben; an erster Stelle steht wohl die Teilnahme des Vogtes.<sup>1</sup> Im zehnten Jahrhundert ist derselbe bei Tauschgeschäften regelmässig zugegen; es kommt wohl vor, dass er allein einen Tausch vollzieht, absque episcopo (1299 b), aber nicht umgekehrt. Indes ist er wohl nur der Mandatar des Bischofs, der in seinem Auftrag handelt; denn einmal, beim Tausch von zwei Privatleuten sind seine Befugnisse genau umschrieben: advocatus non amplius quam iugera V commutandi potestatem habuit (1362), und wenn er im elften Jahrhundert allein einen Tausch vollzieht, so handelt er ex permissione, precepto episcopi (1445. 1446), oder presente episcopo (1477).

<sup>1</sup> Vgl. die Münchener Diss. von H. Starflinger: Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern. Ludwigshafen a. Rh. 1908, und (vom genealogischen Gesichtspunkt aus): M. Fastlinger, Die Ahnherrn der Wittelsbacher als Vögte des Freisinger Hochstifts (Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie u. Statistik des Erzbistums München und Freising. X. Bd. (N. F. IV. Bd.) p. 140 ff.

1480). Wenn aber die Übereinstimmung des Bischofs und Vogtes auch einmal nicht ausdrücklich betont wird (z. B. 1478), so handelt er doch auch hier nicht ohne vorherige Ermächtigung.<sup>1</sup> Es fragt sich nur, ob der Vogt bei solchen Rechtsgeschäften wirklich unentbehrlich gewesen ist, wie Haerberlin<sup>2</sup> will. Die Worte von 1436 a: *Hanc commutationem ipsam episcopus in suam tradidit potestatem, donec advocatus veniret et legitimo iure illam confirmaret* hat nämlich Starflinger<sup>3</sup> wegen der folgenden Bemerkung: *Illud ergo concambium predictus episcopus supradicto Richiloni idcirco concessit, quia in legali placito conprobavit, quod absque omni iustitia suo socero ablatum fuit, dahin ausgelegt, dass die Bestätigung des Vogtes erst nach vorausgegangener gerichtlicher Beweiserhebung erforderlich geworden sei. Aber wir sind auf dieses eine Zeugnis nicht angewiesen. In n. 1435 tauschen zwei Privatleute zunächst ohne Zuziehung eines Vogtes. Dann aber heisst es weiter: Sed hec commutatio cum necdum taliter acta satis firma sit et constans, postea apud Radasponam per advocatos utrarumque ecclesiarum . . . stabilita est ac confirmata.* Ähnlich heisst es bei dem Tausch eines Unfreien der Kirche mit dem Edlen Helmpert 1453: *Factum est hoc consensu et manu Ottonis advocati principalis.* In 1457 tauscht Propst Anzo mit dem Kleriker Lanzo *ecclesie advocato non presente, postea autem confirmata sunt cum eius manu.* Danach ist also die Zuziehung des Vogtes doch wohl unerlässlich gewesen. Wie die Bischöfe, hat später auch das Domkapitel seine eigenen Vögte; der älteste Domvogt, der erwähnt wird, ist Aripo c. 972—94 (1602). Die Bezeichnung *principalis advocatus* führt zuerst Pabo unter Bischof Abraham (1226b); unter Nitker ist damit gleichbedeutend *archiadvocatus* (1451; vgl. 1452. 1453).

Neben dem Vogt werden öfters Bürgen und Sachverständige genannt. Erstere (*fideiussores*) werden von Seite der Kirche und ihres Vertragsgegners aufgestellt, manchmal auch nur einseitig bestimmt. Die Sachverständigen (*nuncii concambii*), die oft zugleich als Zeugen fungieren, haben die Grundstücke zu vermessen u. s. w. In der Zeit des Bischofs Meginward wird es üblich, mehrfach aus dem Kreise der Konsensberechtigten förmliche Gutachten einzuholen, und zwar haben diese Gutachter für die Richtigkeit ihrer Aussagen einen Eid zu leisten. Am wichtigsten sind aber, nicht nur beim Tausch, sondern auch bei den anderen Rechtsgeschäften die Zeugen. Aus der in n. 1118 erwähnten Verordnung Ottos I. von 938 scheint jedoch nicht hervorzugehen, wie Haerberlin a. a. O. 52 meint, dass hier die Zuziehung von Zeugen zu einer gesetzlichen Tauschhandlung geboten wurde; denn der damals erneuerte Vertrag mit Engilsalh trug schon unter Bischof Wolfram Zeugen (1057). Im zehnten Jahrhundert ist es eine zeitlang üblich, am Schlusse die Anzahl der Zeugen anzuführen (1120. 1121 u. ö.). Bei gleichlautenden Namen werden die Personen durch Ziffern unterschieden (1060. 1095). Unter Bischof Abraham werden zuerst Namensvettern durch Beiworte (*faber 1292 albus 1293*) und durch Hinzufügung der Ortsbezeichnung als verschiedene Personen kenntlich gemacht (1292). doch dauert es noch lange, bis diese Gewohnheit auch sonst zur allgemeinen Übung

<sup>1</sup> Das Einvernehmen des Vogtes und des Bischofs auf der einen, des Abtes von Weihenstephan und seines Vogtes auf der anderen Seite betont 1396.

<sup>2</sup> a. a. O. 65.

<sup>3</sup> a. a. O. 39.

wird. Unter Lambert werden die Angehörigen der familia zuerst von den übrigen Zeugen gesondert aufgeführt (1093), aber auch die Scheidung der nobiles von der familia oder den servientes und den Vasallen dringt erst allmählich im elften Jahrhundert allgemein durch. Im zwölften Jahrhundert (zuerst 1476) werden die Bürger von Freising von der Familie gesondert aufgeschrieben.<sup>1</sup> Die Zeugen sind durchaus Handlungszeugen und bis in die Zeit Ellenharts wird der Sitte, sie am Ohre zu ziehen, noch häufig gedacht. Neben dem gewöhnlicheren: testes firmare findet sich auch subscribere und damit gleichbedeutend sub-signare (1316. 1649), d. h. adhibere in signum confirmationis (1649 d).

Von einem häufig geübten Konsensrecht der deutschen Könige ist seit König Arnulf in den Freisinger Urkunden keine Spur mehr vorhanden. Als ein Ausfluss des Oberaufsichtsrechtes der deutschen Könige ist aber jene Verordnung Ottos I. anzusehen, die in n. 1118 erwähnt wird. Wie über den Tausch Bischof Dracholfs mit dem Chorbischof Couuo (n. 1045) eine eigene kaiserliche Bestätigungsurkunde erhalten ist, so wird auch unter Konrad II. in Goslar im Juli 1031 ein Freisinger Tausch, bei dem ein kaiserlicher Unfreier beteiligt ist, bestätigt (s. 1423 Vorbemerkung) durch eigene Urkunde.<sup>2</sup> Erwähnt ist der Konsens des Kaisers bei dem Tausche zwischen Bischof Egilbert und Graf Adalbero von 1034 (1438 a b), und zwischen Bischof Otto I. und der Äbtissin Adelheid von Passau von 1147 (1537). Einmal bei einem Tausch von zwei Frauen (1451) heisst es: Hoc concambium precepto Heinrici imperatoris et Nitkeri episcopi testibus fidelibus inter se stabilierunt. Dagegen wird sogar mehrfach Land, das aus einer königlichen Schenkung herrührt, ohne Genehmigung des Königs veräussert (z. B. 1125. 1409 b. 1420).

Während die Mönche unter Bischof Arnold das letztemal um ihre Einwilligung bei einem Tausch ersucht werden (s. Bd. I. p. XXXXVIII), wurde schon unter Waldo und Dracholf der Weg beschritten, der dann seit Wolfram zum gewöhnlichen wurde: seit dieser Zeit werden Kleriker und Laien in der Regel um ihre Meinung gefragt. Man unterscheidet dabei den blossen Beirat, den der Bischof wohl einzufordern und anzuhören, aber nicht unbedingt zu befolgen hat, (consilium) von der Einwilligung (consensus), ohne die er nichts unternehmen kann.<sup>3</sup> Letztere war notwendig für den Teil des Rechtsgeschäftes, der eine Veräusserung des Kirchengutes betraf, während ersterer wohl auf das concambium im allgemeinen Bezug hatte. Immerhin ist bemerkenswert, dass sogar nach der Trennung zwischen Bischofsgut und dem Eigentum des Domkapitels

<sup>1</sup> cives burgenses urbani suburbani de valle; letzteres deutet Freudensprung, die im I. Tomus der Meichelbeck'schen Historia Frisingensis aufgeführten, im Königreich Bayern gelegenen Örtlichkeiten, Freising 1856 p. 71 auf Thal W. G. und Pf. Schweinersdorf B.A. Freising oder E. G. Martinszell Pf. Rainertshausen B.A. Mainburg. Die Identität von suburbanus und de valle ergibt eine Reihe von Gleichungen.

<sup>2</sup> Nicht hierher gehört der kaiserliche Schiedsspruch über die Abtei Moosburg (1422).

<sup>3</sup> Vgl. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II. 155. Synonyme Ausdrücke für consilium et consensus sind: consultu, conprobatio, conhibentia assensus probatio, laus laudatu, deliberatio ac votum, deliberatio, laudare, confirmare approbare, conlaudare consentire assentire consiliare.

Bischof Abraham einen Tausch für die Kanoniker abschliesst, und dabei von dem Besitz des Domkapitels hingibt, ohne dass der Konsens erwähnt wird (1148). Weniger auffällig ist es, wenn Ellenhart ein Gut in *servitutum canonicorum* von Hamidio ohne Konsens im Tauschwege in Empfang nimmt (1460). Unter Egilbert wird dann Bischofsgut und Domgut *vertauscht consentientibus et ambarum partium traditiones collaudantibus tam universo clero quam populo et cunctis pariter fidelibus suis tam nobilibus quam ex familia ad hoc electis* (1420). Das Domkapitel kann schon unter Abraham selbständige Tauschgeschäfte abschliessen, ohne den Bischof zu befragen (1602). Dass in den bischöflichen Rechtsgeschäften in der Formel *consilio et consensu fidelium suorum* unter den *fideles* nicht nur die Laien zu verstehen sind, lehrt der gelegentliche Beisatz *clericorum scilicet atque laicorum*.<sup>1</sup> Auch könnte es zweifelhaft erscheinen, ob mit den *clerici* immer nur der Domklerus gemeint ist; wenn aber unter Abraham den *milites et canonicis atque de familia laicis* (1190. 1191. 1217) in anderen Urkunden die *milites et episcopi clerici atque servi* (1258) oder *clerici servi milites* (1276. 1312) gegenübergestellt sind, darf man wohl auf die Identität der *canonici* und *clerici* schliessen. Ursprünglich findet sich bei den *clerici atque laici* bald der Zusatz *qui tunc fuerunt in presentia* (1053) oder auch *omnes ad eundem sedem pertinentes* (1056. 1057); die Anwesenden übten also wohl ursprünglich das Konsensrecht auch im Namen der Abwesenden aus, da es nicht möglich war, immer alle Konsensberechtigten beizuziehen. Daraus entwickelte sich dann eine Verengerung des Kreises der um ihre Einwilligung befragten. So werden schon unter Wolfram einmal bei Ausstellung einer Urkunde die *principes ecclesiae* erwähnt (1085). Unter Lambert erscheint dann der Konsens der *principalitas familiae* 1093. 1117; der *principales clerici atque laici* 1097; *principalis familia clericorum et laicorum* 1145. 1146; *principales vassalli* 1128. *principales vasalli et principalitas familiae clericorum et laicorum* 1129. 1139; *primores canonicorum, summi familiae dei* 1153. So heisst es noch im elften Jahrhundert (1438a); *excellencia clericali nobilitateque militari ac familia id adprobantibus*, oder der Bischof selbst hat eine bestimmte Auslese unter dem festen Kreis der Berechtigten get roffen (1455): *consentientibus aecclesiae famulis eodem episcopali iussione destinatis et idem concambium legitime consiliantibus*. Während nun an Stelle der *clerici* nur wenige synonyme Ausdrücke (*canonici fratres canonice deservientes, fratres*) gebraucht werden, greift bei den Laien oft eine weitere Scheidung Platz; so werden *nobiles et ignobiles* zuerst 1102, *vassalli* 1128, *milites, servi* 1191 geschieden. Die *familia* wird anfangs allein erwähnt und umfasst dann wohl die Kleriker mit (1119. 1262; vgl. de *familia clericorum — laicorum* 1128) oder sie wird dem Domkapitel gegenübergestellt (*clerus et familia* 1120. 1121; *clericorum presbiterorum — laicorum familiae* 1148). Auch wird des Konsenses bisweilen nur kurz gedacht *consensu omnium* (1246), *suorum* (1278). Das *consilium* des Pfalzgrafen wird 1273, des Grafen 1403, des *vicedominus* 1405 eingeholt; vgl. auch 1479. Das Domkapitel handelt *consentiente domno preposito* 1463; auch die Mitwirkung des Vogtes erscheint im Gewande des Konsenses. Die Einwilligung des Bischofes in den nicht zahlreichen Fällen, wo sie vorkommt, ist zu verstehen.

<sup>1</sup> Anders Doll, die Anfänge der althayerischen Domkapitel München 1907 p. 33, der *fideles* als Gemeinfreie bezeichnet.

Während bisher im allgemeinen die Formeln des Tauschvertrages betrachtet wurden, sollen nun auch der Schenkung noch einige Bemerkungen gewidmet werden, die in doppelter Gestalt aus der bescheidenen Stellung, in die sie durch das Überwuchern der Commutationen herabgedrückt war, wieder auferstanden ist: bei den Stiftungen an das Domkapitel und bei der Tradition von Censualen.

Das Domkapitel<sup>1</sup> in Freising ist aus dem Kathedralklerus hervorgegangen; aber erst geraume Zeit, nachdem das Konzil von Aachen im Jahre 816 eine neue Ordnung für die *vita canonica* aufgestellt hatte, werden die *canonici* erwähnt (im Jahre 842 in n. 653). Das ist wohl nur Zufall, da schon Bischof Hitto eine Stiftung für die Mönche des Domklosters gemacht hatte (522). Mit der Seelgerätstiftung Bischof Wolframs (1601) beginnt dann die Reihe der Pfründestiftungen, indem ein Domherr für die Abhaltung eines Gottesdienstes an einem bestimmten Altar den Ertrag der Stiftung bezieht, die an diesen gemacht wurde,<sup>2</sup> und bald kommen Traditionen und Tauschgeschäfte mit dem Domkapitel im allgemeinen. Die Scheidung zwischen Bischofsgut und dem Kapitelsgut wird unter Bischof Egilbert vollzogen (1420); wann jedoch das Eigentum des Klosters von dem der Domherren getrennt wurde, lässt sich nicht sicher ermitteln. Anfangs handelt noch der Bischof für seinen Klerus oder mit ihm im Einvernehmen; aber auch selbsthandelnd ohne den Bischof tritt das Domkapitel auf (z. B. schon 1602). Des besonderen Zweckes der Stiftung wird in der Regel mit *clerus fratrum inibi servientium* (1404), *clericis in choro deservientibus* (1605), *ad fratrum oblationem* (1606) *ad usum fratrum* (1608) gedacht. Oft ist aber bei dem Fehlen eines eigenen Hinweises die Grenze schwer zu ziehen, so bei manchen im Codex des Domkapitels überlieferten Stücken, die jeder näheren Bestimmungsangabe entbehren, wie umgekehrt manche Rechtsgeschäfte des Domkapitels unter die bischöflichen Commutationen geraten sind. Für die Stiftungen an die Kanoniker sind nun bei Tausch und Tradition im allgemeinen dieselben Formeln massgebend wie bei den bischöflichen Rechtsgeschäften.

Die Tradition besteht schon im zehnten Jahrhundert der Regel nach fast nur aus der *Promulgatio*, dem *Context* und den *Zeugen*. Sie ist eine reine *notitia* in objektiver Fassung. Nur eine subjektive *carta* findet sich noch (1316), sonst ist die persönliche Redaktion selten (1317 = 1441 a; 1634).<sup>3</sup> Unter Bischof Otto findet sich mehrfach, besonders bei wirklichen besiegelten Urkunden die *intitulatio* (1533. 1535. 1548. 1549 e). Eine *Arenga* taucht bei den *notitiae censualium* nur in 1441 e auf, doch ist noch daneben eine reine *notitia* erhalten. Wenn eine Tradition sich an ein anderes Rechtsgeschäft anschliesst, so bleibt die *Promulgatio* öfter weg (z. B. 1158); sie fehlt aber auch ohne ersichtlichen Grund, so bei dem Kauf 1311. Beliebte sind auch Wendungen wie *ista sunt mancipia* (1253), *hec sunt nomina censualium* (1315 c), *summa traditionis* (1428) u. s. w.; bald heisst es nur *N. N. delegavit*. Wie die

<sup>1</sup> Vgl. Doll, die Anfänge der altbayerischen Domkapitel München 1907. Als Münchener Dissertation und als Bestandteil von Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising Bd. X (N. F. Bd. IV) erschienen.

<sup>2</sup> So auch 1089, das jedoch nicht, wie Doll a. a. O. 30 vermutet, die Fortsetzung von 1601 bilden kann.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. LII.

Promulgatio, fehlen aber im zehnten Jahrhundert bereits vielfach die Zeugen, und so sind die Aufzeichnungen über die Vergabung von Censualen ersichtlich nur zum eigenen Gebrauch gemacht. Im Context wird der Vogt in der Regel erwähnt *advocato suscipiente* oder die Tradition erfolgt in *manus advocati*. Häufig wird aber die Schenkung nicht direkt an die Kirche gegeben, sondern in die Hände einer dritten Person gelegt, die sie dann zu vollziehen hat (z. B. 1369. 1370. 1419. 1540 a. 1552 a b u. ö.). Ein feierlicher Verzicht der Verwandten, *firzihunga*, wird in 1419 erwähnt. Sonst suchte man sich wohl gegen fremden Einspruch zu schützen durch Wendungen wie *nullo contradicente*, oder durch die *stipulatio poenae*. Eine geistliche Strafandrohung findet sich jedoch nur sehr selten (1417. 1570 a). Da die Kirche jetzt in der Regel zu Gegenleistungen herangezogen wird bei Verträgen, da andererseits das Domkapitel auch auf Wahrung seiner Rechte dem Bischof gegenüber bedacht sein muss, so wird auch dieser in die Strafandrohung eingeschlossen. Mit der *Stipulatio subnixta* erscheint diese auch bei einem Tausch (1132), ohne dieselbe 1331; vgl. auch 1394. Eine bestimmte Formel bildet sich dann bei den Traditionen an das Domkapitel, indem der Schenker für seinen nächsten Erben das Recht wahr, die Schenkung zurückzukaufen vom Altar, wenn der Bischof oder sonst jemand sie unwirksam machen würde; so 1609: *ut siquis fratrum servicio eandem rem distraheret, proximus eius heres uno bisantico sibi manciparet*, und ähnlich 1617. 1618 u. s. w. In gleicher Weise schützte sich die Kirche den Censualen gegenüber durch besondere Klauseln, wenn der Fall eintreten würde, dass sie mehrere Jahre den Zins nicht entrichten könnten.

Eine Datierung tragen nur wenige von den Rechtsgeschäften, die im zweiten Bande veröffentlicht sind, und auch dann ist sie oft mangelhaft, in dem nur die Jahresbezeichnung oder nur das Tagesdatum angegeben ist. Unvollständige Angaben wie die Erwähnung von Hoftagen, Kreuzzügen oder besonderen Lokalereignissen wie z. B. dem grossen Dombrand von 1159, geben öfters nicht unzweideutige Anhaltspunkte für die chronologische Fixierung. Meist ist man aber auf die Namen der Bischöfe und Vögte angewiesen. Selten wird der Ducat oder Comitatus zur Datierung mitverwendet (z. B. 1119. 1142. 1143). Auch die Regierungsjahre der Kaiser und Könige sind der Freisinger Kanzlei wenig geläufig, so dass z. B. noch 1196 bei den Regierungsjahren Heinrichs VI. eine unausgefüllte Lücke sich findet (1569; vgl. 1119 und 1422, das vielleicht gar nicht von einem Freisinger Schreiber aufgezeichnet wurde). Einmal wird auch des Papstes in der Datierungszeile gedacht: *sub papa Innocentio et Romanorum rege secundo Chönrâdo* (1535). Die Freisinger Bischöfe werden in der Datierung meist allgemein (*actum in presentia, oder tempore pontificis etc.*), erwähnt. In 1154 (*sub tempore sancti Lamberti*) handelt es sich um einen nachträglichen Zusatz. Des Regierungsantrittes gedenkt 1592 b: *Hec traditio facta est coram domino Chönrado Frisingensi electo*, des Todes von Bischof Albert I. tut 1561 a Erwähnung mit den Worten: *Quod et factum est in die depositionis prefati episcopi*. Die Jahre des Pontifikats werden gezählt unter Ellenhart (1468), Heinrich (1677), Otto I. (1543), Otto II. (1569); doch ist diese Zählung nicht allgemein in Aufnahme gekommen. Am häufigsten werden die Inkarnationsjahre angegeben, anfangs noch mit anderen Datierungen zusammen, schliesslich höchstens noch mit der Tagesbezeichnung. Nur selten verbindet sich damit wie in früherer Zeit die Indiction.

Tag und Monat werden zumeist nach dem römischen Kalender berechnet; auf das Mondalter stützt sich nur 1463. Die Wochentage werden als *feriae* bezeichnet oder in der alten römischen Weise als *dies Jovis lunae Martis Saturni* etc. Christlich ist die Bezeichnung der *dies dominica*, der Hauptfeste des Kirchenjahres *cena domini pentecostes*, der zahlreichen Marienfeiertage (bes. *nativitas, assumptio, annuntiatio*) und der Feste der übrigen Heiligen, die auch als Termin für die Entrichtung des Zinses eine Rolle spielen (*festo s. Georii*, in die b. Bartholomei, *festo s. Nicolai, translatio s. Corbiniani* u. a.). Die geringe Sorgfalt, die für eine genaue Datierung verwendet wird, erklärt sich aus dem Charakter der Aktaufzeichnung; doch lassen sich für das Fernbleiben oder Erwähnen der Datierung keine festen Regeln aufstellen, da manchmal sogar reine Akte datiert sind, andererseits die Zeitangabe fehlt bei Stücken, für die nach dem Wortlaut eine besiegelte Urkunde ausgefertigt wurde.<sup>1</sup>

### III. Zur Edition.

Der vorliegende Band ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet wie der erste. Trotz mancher Schwierigkeiten findet die Trennung der Traditionen der Bischöfe und des Domkapitels ihre Berechtigung in der Überlieferung, die gleichfalls diese Scheidung vorgenommen hat. Die zeitliche Anordnung der einzelnen Stücke wurde festgehalten und in den Vorbemerkungen der einzelnen Stücke oder bei den einzelnen Bischöfen kurz begründet; die Reihenfolge der Hs. ergibt sich aus der beigegebenen Konkordanztafel. Für die Abgrenzung des Stoffes blieb, wie schon Bd. I. p. VI f. ausgeführt wurde, das Bestreben massgebend, den Inhalt der alten Traditions-codices wieder herzustellen. Darum sind ausgeschlossen alle Stücke, die Conradus *sacrista* nachweisbar nicht den Codices entnommen hat, aber auch Schenkungen, deren Redaktion nicht

<sup>1</sup> Zu einer Revision des Abschnittes über die Chronologie der älteren Zeit in Bd. I. p. LIV ff. wird die Bearbeitung der Passauer Traditionen Veranlassung geben. Wenn aber B. Sepp (Wann wurde Pipin König? *Altbayerische Monatsschrift*. Jg. VIII S. 84—87) die Schwierigkeit der genauen Angabe des Lunartages betont und es als ganz unglaublich bezeichnet, dass die bayerischen Urkundenschreiber „in der künstlichen und komplizierten Berechnung des Lunartages die Meisterschaft erlangt haben sollten“, so halte ich mit Sickel nach wie vor daran fest, dass die Mondbestimmungen ja nicht auf unmittelbarer Berechnung, sondern auf Tabellen beruhen. Solche Tafeln, die uns von Freising noch erhalten sind, wie ich a. a. O. erwähnt habe, geben uns auch, und gerade, „wo sie falsch sind und den Anforderungen der Schaltungen nicht genügen“ (Grotfeld), einen sicheren Schlüssel für die Rektifizierung des Mondalters in den Urkunden, die sich ja ihrer bedienen. Gegen Tangl, *Neues Archiv* 31. 266 habe ich zu bemerken, dass ich das falsche Datum in der Überschrift von n. 449 in den Berichtigungen und Nachträgen selbst richtig gestellt habe; zudem ist der Fall, da wo er hingehört, ausdrücklich besprochen, nämlich in dem Abschnitt über Chronologie, den doch auch Tangl gelesen haben muss, um zu seinem ungünstigen Urteil darüber zu gelangen. — Ich erwähne noch, dass die tironischen Noten (Cod. A. f. 369<sup>r</sup> B. f. 192. 193. f. 104 ff. am oberen Rande der Seite, f. 209<sup>r</sup>. f. 264<sup>r</sup>), wenn ich sie auch nicht vollkommen zu deuten vermag, mit der Beurkundung selbst nichts zu tun zu haben scheinen.

mehr aus der bischöflichen Kanzlei hervorging, oder die wirklich besiegelte Urkunden darstellen. Aus einer Reihe von Hss. der k. Staatsbibliothek und des k. Reichsarchivs in München wurden auch die zerstreuten Notizen über Censualen gesammelt; doch erwies sich ihre Bedeutung als so gering, dass auf ihren Abdruck verzichtet werden kann. Die in den libri censualium enthaltenen Stücke sind, soweit sie sich nicht auf Grundstücke beziehen, nicht mit einer Überschrift versehen und in kleinerem Drucke gehalten; auch sind sie nur als Anhang zu den übrigen Rechtsgeschäften hinzugefügt, bis sie an Zahl und Bedeutung die anderen in den einschlägigen Hss. enthaltenen Stücke übertreffen. Petitdruck greift auch Platz bei den ausgelöschten Stücken des Codex B. Mit Rücksicht auf das Register wurde von Verweisen bei unter sich verwandten Nummern Umgang genommen. Einige Abweichungen von den früher gegebenen Ortsdeutungen<sup>1</sup> im Register, die, wie ich hoffe, wirklich Verbesserungen darstellen, gedenke ich noch an anderem Orte zu rechtfertigen.

---

<sup>1</sup> Dass man gerade bei der Bestimmung der Ortschaften manchmal verschiedener Ansicht sein kann, habe ich selbst mehrfach betont. Aber gerade in dem Fall, den L. Steinberger im historischen Jahrbuch 27 (1906), 197 herausgreift, beweist die Identität der Zeugen Ratolt Arn Pern in den Urkunden n. 39 und 66 nichts für die Identität der in den Schenkungen genannten Orte. Die drei sind vielmehr Mitglieder des Domklerus, und ihr Auftreten in beiden Fällen erklärt sich einfach daraus, dass beide Schenkungen, wie überdies ausdrücklich erwähnt wird, in Freising dargebracht wurden.

---